



Ausschuss für Kommunalpolitik

NEUDRUCK

85. Sitzung (öffentlich)

16. Dezember 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 16:20 Uhr

Vorsitz: Christian Dahm (SPD)

Protokoll: Olaf Rörtgen, Gertud Schröder-Djug,
Günter Labes, Michael Roeßgen (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr

5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6866

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Es werden gehört:

Institutionen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seite
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Dr. Helmut Fogt	16/2292	5
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Dr. Marco Kuhn	16/2199 16/2392	7
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Hans-Gerd von Lennep		8
Landschaftsverband Rheinland	Ulrike Lubek	16/2420	10
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Matthias Löb	16/2406	12
Piraten in der Kommunalpolitik in NRW	Hansjörg Gebel	16/2437	13
Regionalverband Ruhr	Karola Geiß-Netthöfel	-	14
	Jochem von der Heide		15
Bezirksregierung Detmold	Reinold Stücke	16/2409	16
Industrie- und Handelskammern in NRW e. V.	Karl-Friedrich Schulte-Uebbing	16/2430	18
Monopolkommission, Bonn	Dr. Alexander Steinmetz	16/2427	20
Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Kommunalwissenschaftliches Institut	Prof. Dr. Janbernd Oebbecke	16/2424	21
Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesverband NRW	Dr. Josef Hülsdünker	-	23
Pro Ruhrgebiet	Dr. Ute Günther	16/2418	25
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	Martin Husmann	16/2432	27
wahlrecht.de	Dr. Martin Fehndrich	16/2417	28

Institutionen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seite
Regierungspräsident a. D.	Helmut Diegel	16/2419	29
1. Fragerunde		ab 31	
2. Fragerunde		ab 53	

Weitere Stellungnahmen	
Prof. Dr. Christoph Zöpel, Staatsminister a. D.	16/2438
Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK)	16/2436
Vereinigung Liberale Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e. V. (VLK)	16/2439
Initiativkreis Ruhr GmbH	16/2408
Regionalrat Arnsberg	16/2440
Regionalrat Detmold	16/2441
Regionalrat Münster	16/2442
SPD-Fraktion in den Regionalräten Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster	16/2435
Konferenz der Bürgermeister im Kreis Coesfeld	16/2425
Landrat Kreis Wesel	16/2411

Vorsitzender Christian Dahm: Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Gäste! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie zur heutigen 85. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und rufe den einzigen Tagesordnungspunkt dieser Sitzung auf:

Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6866

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Ich darf an dieser Stelle die Damen und Herren Sachverständige hier im Plenarsaal des Landtages Nordrhein-Westfalen recht herzlich begrüßen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde am 1. Oktober 2014 zur federführenden Beratung an unseren Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen, der in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 beschlossen hat, hierzu eine Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Die Mitberatung obliegt dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und dem Innenausschuss. Beide beteiligen sich hier heute nachrichtlich an unserer Anhörung.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Wir beginnen nun mit den Eingangsstatements der Sachverständigen. Ich bitte Sie, dabei einen Zeitrahmen von fünf Minuten einzuhalten.

Dr. Helmut Fogt (Städtetag NRW): Vielen Dank für die Gelegenheit, hier noch einmal in konzentrierter Form zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Ich schicke gleich voraus, dass die Schlussfolgerungen der kommunalen Spitzenverbände bezüglich dieses Gesetzentwurfs in Abweichung von der sonstigen Konstellation nicht ganz identisch mit unseren sind. Wir sehen die gleichen kritischen Punkte, kommen seitens des Städtetages aber zu einem insgesamt positiven Eindruck. Das heißt, wir halten die Vorschläge, die der Gesetzentwurf zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr enthält, in der Tendenz für nützlich und geeignet, die Kooperation der elf Städte und vier Kreise, die in diesem Regionalverband zusammengeschlossen sind, nachhaltig zu fördern und auch in anderen Teilen des Landes die interkommunale Zusammenarbeit auf den Weg zu bringen und zu verbessern.

Das Zusammenwachsen einer Metropolregion Ruhrgebiet halten wir grundsätzlich für wünschenswert. Ich äußere aber gleich einen Vorbehalt: Es würde dem Gedanken der Chancengleichheit entsprechen, ähnliche Anstrengungen – jedenfalls in der Tendenz – auch anderen potenziellen Regionalzusammenschlüssen im Lande Nordrhein-Westfalen zukommen zu lassen. Ich denke, wenn man das Ruhrgebiet ent-

sprechend fördert und unterstützt, dann sollte das grundsätzlich auch in anderen Bereichen dieses Bundeslandes möglich sein.

Ich darf drei der problematischen Punkte, die ich einleitend erwähnt habe, ansprechen:

Der erste Punkt ist das insgesamt sehr kritisch diskutierte Thema „Direktwahl der Verbandsversammlung“. Wir können die Forderung einer eigenständig demokratisch legitimierten Gebietskörperschaft Regionalverband Ruhr nicht unterstützen. Es ist unseres Erachtens eine überzogene Vorstellung, hier eine eigene, durch unmittelbare Wahlbeteiligung legitimierte Körperschaft zu schaffen. Wir plädieren sehr dafür, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, der indirekten Wahl durch die Kommunalvertretungen der Mitglieder. Das erscheint uns absolut ausreichend und in der Praxis sowie in Bezug auf das Agieren des Verbandes auch wesentlich unproblematischer. Ein eigenständig legitimierter RVR würde in Konkurrenz zu den Kommunalvertretungen der Mitglieder – Stichwort: Legitimitätsanspruch – stehen. Das ist eine grundsätzliche Frage, aber es gibt auch eine Vielzahl praktischer Erwägungen.

Ich denke auch, insgesamt sind die Erwartungen an eine Direktwahl unzutreffend – sowohl in Bezug auf die Beteiligung und das Interesse der Bürger an einer solchen Direktwahl als auch in Bezug auf die Kandidatenfindung und dergleichen.

Wir plädieren also heftig dafür, es beim bisherigen Verfahren zu belassen.

Beim zweiten Punkt geht es um die Frage, inwieweit regionale Verflechtungen an den Rändern des Regionalverbands weiter berücksichtigt werden müssten. Diese Diskussion wird durch die Neuregelung abgeschnitten. Die Aufhebung der Beitrittsmöglichkeit für benachbarte kreisfreie Städte und Kreise sehen wir kritisch, weil es hier gewachsene Verflechtungen gibt, die unseres Erachtens wesentlich intensiver als die Verflechtungen im Regionalverband insgesamt sind. Ich denke, dass man diese Beitrittsmöglichkeit beibehalten muss.

Den dritten Punkt kann ich sehr kurz ansprechen: Wir sehen die Übertragung der Aufgabe der Verkehrsentwicklungsplanung an den RVR kritisch, weil sie potenziell im Konflikt zu der Nahverkehrsplanung durch die ÖPNV-Aufgabenträger steht, die anders geregelt ist. Diese Regelung halten wir für überflüssig.

Bei diesen drei Punkten will ich es belassen.

Vorsitzender Christian Dahm: Ich möchte an dieser Stelle gleich eine Zwischenfrage stellen: Sie haben weder in Ihrer schriftlichen noch in Ihrer mündlichen Stellungnahme etwas zur Kostenfolgeabschätzung gesagt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie kurz einmal darstellen würden, ob das aus Ihrer Sicht konnexitätsrelevant ist oder nicht. Die übrigen Spitzenverbände haben dazu Ausführungen gemacht.

Dr. Helmut Fogt (Städtetag NRW): Ich kann mich diesen Ausführungen anschließen. Wir sehen hier durchaus das Bedürfnis, eine solche Kostenfolgeabschätzung durchzuführen, weil es sich um zusätzliche Aufgaben handelt, die durch den Gesetz-

entwurf definiert werden. Ich denke, dieser Aspekt müsste auf jeden Fall intensiv beleuchtet werden.

Dr. Marco Kuhn (Landkreistag NRW): Ich darf mich ebenfalls für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken. Wir haben als Landkreistag gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, deren wesentliche Punkte ich nachfolgend erläutern möchte. Herr von Lennep wird nachher noch einige Punkte ergänzend ansprechen.

Sie haben unserer schriftlichen Stellungnahme entnehmen können, dass wir den vorliegenden Gesetzentwurf nicht mittragen können. Hierfür sind sowohl verwaltungspolitische als auch rechtliche Erwägungen maßgeblich, wobei wir das Ziel des Gesetzentwurfs, die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, natürlich grundsätzlich unterstützen können.

Wir halten es allerdings für problematisch, dass bei dieser sinnvollen Zielsetzung eine Regelung zugunsten einer Region des Landes, nämlich des Ruhrgebiets, zulasten anderer Regionen getroffen werden soll. Das sorgt nicht nur für Unmut und Irritationen in anderen Regionen, sondern wirft auch die Frage auf, weshalb das geltende Recht der interkommunalen Zusammenarbeit für alle Regionen des Landes ausreichend sein soll – und in der Regel auch ausreichend ist –, um enger zusammenzuarbeiten, nur für das Ruhrgebiet nicht ausreicht. Anders gesagt: Dass die geltenden Möglichkeiten des Rechts der interkommunalen Zusammenarbeit im Ruhrgebiet nicht genutzt werden, ist keine Rechtfertigung für eine sondergesetzliche Regelung zugunsten des Ruhrgebiets. Hierzu vermischen wir im Gesetzentwurf nähere Ausführungen.

In diesem Gesetzentwurf wird einfach behauptet, dass es einer Weiterentwicklung des geltenden Rechts für den RVR bedarf. Das halten wir nicht für überzeugend. Ich möchte noch einen Schritt weitergehen: Das ist nicht nur nicht überzeugend, sondern in Teilen auch kontraproduktiv. Dazu ein Beispiel, das gerade schon angesprochen wurde: Die potenziellen RVR-Aufgaben sollen um die Verkehrsentwicklungsplanung und die Unterstützung bei der Nahverkehrsplanung erweitert werden. Das hört sich zunächst einmal sachgerecht an. Wir müssen aber bedenken, dass es mit dem VRR und dem VRS im Verbandsgebiet des RVR bereits zwei Zweckverbände gibt, die nach Maßgabe des ÖPNV-Gesetzes des Landes genau in diesem Bereich Aufgaben und Zuständigkeiten haben. Mit dem RVR-Gesetz würden hier also neue Parallelzuständigkeiten geschaffen werden, was neue Schnittstellen, neue Abstimmungsbedürftigkeiten und letztlich wahrscheinlich auch neue Personalbedarfe mit sich bringen würde. Es erscheint mir, bei allem Respekt, einigermaßen absurd, hier solche Parallelzuständigkeiten per Gesetz schaffen zu wollen.

Ebenso wenig erschließt sich uns, warum die RVR-Verbandsversammlung künftig direkt gewählt werden soll. Der RVR war und ist keine kommunale Gebietskörperschaft mit einem entsprechenden Aufgabenbestand, die eine solche unmittelbare demokratische Legitimation benötigen würde. Wir lehnen die Direktwahl strikt ab.

Das gilt umso mehr, als mit der Direktwahl rechtliche Folgefrage aufgeworfen werden; denn die Regionalplanung im Ruhrgebiet würde künftig im Falle der Direktwahl durch Vertreter vorgenommen werden, die unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger gewählt worden sind. Das wäre zum einen ein anderes Modell als in den anderen Planungsregionen des Landes und zum anderen überdies verfassungsrechtlich problematisch, weil die von der Planung unmittelbar betroffenen Kommunen keine Möglichkeit der unmittelbaren Mitwirkung am Prozess der Regionalplanung über ihre gewählten Vertreter mehr hätten, wie das bislang der Fall ist. Damit würde der verfassungsmäßig gebotene Schutz der kommunalen Planungshoheit an dieser Stelle verloren gehen. Ich denke, darüber müsste man verfassungsrechtlich noch einmal nachdenken. Im Gesetzentwurf finden wir dazu keine Ausführungen.

Schließlich möchte ich noch ein letztes verfassungsrechtliches Problem ansprechen: Wir vermissen im vorliegenden Gesetzentwurf jegliche Auseinandersetzung mit dem Konnexitätsprinzip. Es gilt, zu bedenken, dass mit dem Wegfall der bisherigen Möglichkeit zum Austritt aus dem RVR die bisherige freiwillige Verbandsmitgliedschaft zu einer Pflichtmitgliedschaft wird. Nur am Rande sei hier angemerkt, dass uns die verfassungsrechtliche Rechtfertigung für eine solche Zwangsmitgliedschaft äußerst fragwürdig erscheint. Dazu werden später aber wahrscheinlich noch Sachverständige aus der Rechtswissenschaft nähere Ausführungen machen.

Für uns ist entscheidend, dass die bislang auf freiwilliger Basis wahrgenommenen Aufgaben künftig zu Pflichtaufgaben werden. Hinzu kommt, dass gemäß § 4 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs künftig auch weitere Aufgaben durch den RVR übernommen und wahrgenommen werden können – und das sogar gegebenenfalls gegen den Willen einzelner Mitglieder des RVR. Hier soll laut Gesetzentwurf eine Zweidrittelmehrheit der Verbandsversammlung ausreichen, um diese Aufgaben wahrnehmen zu können.

Die bestehenden und gegebenenfalls auch die neuen Aufgaben sollen durch die Mitglieder finanziert werden – auch gegen deren Willen. Aus Sicht der Mitglieder sind diese Umwandlung von bislang freiwilligen Aufgaben zu Pflichtaufgaben und auch die Übernahme neuer Aufgaben in jedem Fall mit der Übertragung neuer Aufgaben gleichzusetzen. Insofern haben wir hier aus unserer Sicht unstreitig einen konnexitätsrelevanten Vorgang.

Obwohl wir im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens darauf hingewiesen haben, ist diese Konnexitätsrelevanz überhaupt nicht behandelt worden. Es fehlt eine Kostenfolgeabschätzung – geschweige denn, dass man schon konkrete Überlegungen über einen Mehrbelastungsausgleich vorgenommen hätte. Insofern sehen wir hier einen Verstoß gegen Art. 78 der Landesverfassung.

Ein kurzes Fazit: Der Gesetzentwurf ist politisch und rechtlich höchst fragwürdig und wird deshalb von Landkreistag und Städte- und Gemeindebund abgelehnt.

Hans-Gerd von Lennep (Städte- und Gemeindebund NRW): Die Mitgliedsstädte und -gemeinden des Städte- und Gemeindebundes im Bereich des Regionalverbands Ruhrgebiet sind nicht Direktmitglieder, aber gleichwohl von dem Gesetzent-

wurf betroffen. Wir sehen diesen Gesetzentwurf auch weitestgehend kritisch bis ablehnend. Insbesondere die Direktwahl wird wegen der damit zu erwartenden Abkoppelung der Mitglieder der Verbandsversammlung von den jeweiligen Mitgliedskörperschaften abgelehnt.

Der RVR ist ein Verband der in § 1 des Gesetzentwurfs genannten Mitgliedskörperschaften. Er ist also ein Gemeindeverband, wenn auch in spezieller Ausformung, und er wird von den kreisfreien Städten und Kreisen getragen und finanziert. Insofern ist und bleibt der RVR weiterhin in den Mitgliedskörperschaften verankert.

Zu der mit der Direktwahl bezweckten Identifikation: Dies halten wir für eine sehr fragwürdige Hoffnung; denn auch die Verbandsversammlung wird nicht von der seit Jahren zu beobachtenden geringeren Wahlbeteiligung verschont bleiben. Aus Sicht eines kreisangehörigen Bürgers ist der RVR die dritte Ebene, und die Erfahrung zeigt: je höher die Ebene, desto geringer die Identifikation mit der jeweiligen Ebene. Letztendlich wird es auch Enttäuschungen geben, wenn nämlich festgestellt wird, dass die mit der Direktwahl verbundenen Hoffnungen bezüglich der Durchsetzbarkeit und Gestaltungsfähigkeit des neugestalteten Verbandes nicht erfüllt werden.

Was ändert sich mit der Direktwahl? Das ist mit Sicherheit die Denke der Mitglieder der neuen Verbandsversammlung; denn diese haben ein Mandat zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben des RVR, und sie sind dann natürlich auch nicht an die Beschlusslagen in den Kreistagen und Räten gebunden.

Insofern mag dadurch vielleicht etwas erreicht werden, was derzeit als Mangel empfunden wird: Es werden die Möglichkeiten des GkG im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit genutzt. Das wird über die Direktwahl und die Möglichkeit einer Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit aber etwas korrigiert, indem eine Bündelung von Aufgaben und die Übernahme neuer Aufgaben eben nicht einstimmig mit Wissen und Wollen aller Mitgliedskörperschaften, sondern nur von einem Teil derselben erfolgt. Da die bisher auch nur theoretisch bestehende Möglichkeit der Kündigung weggefallen ist, liegt hierin auch ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Ich darf hier auf die Ausführungen von Professor Oebbecke verweisen, der nachher sicherlich noch sprechen wird, die es zu bedenken gilt.

Der nächste Aspekt, der zu unserer ablehnenden und kritischen Haltung führt, ist die Kostentragung; denn es besteht die natürlich durchaus berechtigte Sorge, dass zusätzliche Aufgaben zu einem Personalzuwachs und zu höheren Sachkosten und damit zu einer Erhöhung des Finanzbedarfs und der Umlage führen.

In Bezug auf die freiwilligen Aufgaben ist viel von Ergänzungen, Unterstützung und Beratung für die Mitgliedskörperschaften zu lesen. Diejenigen, die diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen wollen, haben aber zum einen keinen Mehrwert – der wird nur schwer nachzuvollziehen sein – und zum anderen die zusätzlichen Kosten zu tragen.

Lassen Sie mich als Beispiel § 4 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzentwurfs ansprechen. Dabei geht es um die Förderung der europäischen Idee und die Vernetzung der Europaarbeit. Das ist unbestritten richtig, aber entsprechende Strukturen sind vorhanden.

In Nordrhein-Westfalen sind sie aufgrund der Tatsache vorhanden, dass jede Mitgliedskörperschaft einen Europabeauftragten hat und dass ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Europaabgeordneten mit der Staatskanzlei organisiert ist. Sie sind darüber hinaus dadurch vorhanden, dass die NRW-Förderbank ausreichende Informationen zur Verfügung stellt und auch beratend tätig ist. Wenn man durch eine vage Formulierung der Vorschrift nicht ausschließt, dass durch eine entsprechende Beschlusslage auch ein Büro in Brüssel errichtet werden kann, dann können Sie auch in Brüssel ausreichende Strukturen vorfinden. Dort gibt es die Landesvertretung des Landes, die sicherlich ebenfalls alles tun wird, um das Ruhrgebiet zu fördern, und Sie finden dort auch ein Europabüro der kommunalen Spitzenverbände – auch des Städtetages –, das über die Umlage mitbezahlt wird. Daneben finden Sie dort ein Büro des Städtetzwerks Eurocities – dort sind viele Städte des Ruhrgebiets ebenfalls Mitglied –, das sich in Brüssel ebenso um die Belange der Großstädte kümmert.

Ein solches Büro in Brüssel ist relativ teuer. Es müssen dort gute Leute mit einer entsprechenden Bezahlung tätig sein, und man muss auf Augenhöhe verhandeln können.

Dadurch ergeben sich Doppelstrukturen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich sind und deren Nutzen man trefflich bestreiten kann, obwohl das Ziel natürlich richtig ist. Dieses kann aber sicherlich auch durch andere Maßnahmen erreicht werden.

Abschließend eine konkrete Bitte zu § 4 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzentwurfes: Es geht um die Planung und Durchführung von Projekten zur Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes. Wir beantragen hier eine Ergänzung des Gesetzentwurfs dahingehend:

„Regionale Energie- und/oder Klimaschutzkonzepte können nur mit Zustimmung der Städte und Gemeinden erarbeitet werden“.

Der Hintergrund dieser Bitte ist, dass lokale Klimakonzepte durch den Bund gefördert werden, der Bund eine solche Förderung aber nicht gewährt, wenn sich eine übergeordnete Ebene an diesen Klimaschutzkonzepten beteiligt. Wir müssen hier also aufpassen, dass wir die Fördermöglichkeiten der Kommunen durch den Bund nicht durch das neue RVR-Gesetz konterkarieren. Es geht hier also nicht um die Verhinderung von Klimaschutzaktivitäten des RVR, der für seinen Bereich natürlich alles tun kann, was als notwendig erachtet worden ist.

Ulrike Lubek (Landschaftsverband Rheinland): Auch der Landschaftsverband Rheinland unterstützt grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf verbundene Intention, die Kooperation zwischen den Städten und Kreisen des Ruhrgebiets zu fördern und zu verbessern. Das gilt auch für das Ziel, unseren Bruderverband, den RVR, als Motor für überregionale Vernetzung zu ertüchtigen und seine regionale Klammerfunktion – so steht es im Gesetzentwurf – zu stärken. Wir werden ihn dabei unterstützen und in gelebter guter Kooperation – unsere Stellungnahme weist ja einige Beispiele dafür aus – für die Menschen im Rheinland und zumindest im rheinischen Teil des Ruhrgebietes wirken.

Drei Anmerkungen dazu:

Erste Anmerkung. Das Ziel findet natürlich seine Grenze, wenn dadurch die Chancengleichheit zwischen den Regionen in unserem Lande beeinträchtigt wird. Zwingend notwendig sind insofern normative Anpassungen der Landschaftsverbandsordnung betreffend die Öffnung für mehr interkommunale Zusammenarbeit. Ich verweise hier auch auf unsere Stellungnahme.

Ob auf diesem Wege das Ziel erreicht wird, die Aufgaben effizienter wahrzunehmen, wird die Zukunft zeigen.

Wie auf allen Verwaltungsebenen werden natürlich auch Entscheidungen auf höheren kommunalen Ebenen nicht nur von rationalen wirtschaftlichen Analysen, sondern mindestens in gleicher Weise auch von psychologischen und politischen Motiven bestimmt. Für uns ist es letztlich wichtig, dass in NRW ein einheitlicher und nicht unnötig reglementierender Gestaltungsraum für kommunale Selbstverwaltung eröffnet wird.

Zweite Anmerkung. Ob die gesetzgeberische Intention, eine gestärkte demokratisch legitimierte Struktur der Organe des RVR, im Wege von Direktwahlen erreicht werden kann, ob es sich bei diesen Wahlen also um ein geeignetes, erforderliches und erst recht angemessenes Mittel handelt, möchte ich allerdings bezweifeln. Eine positive, identitätsstiftende Wirkung direkter Wahlen: Das kann funktionieren. Ob dies letztlich funktioniert, wird sich zeigen. Das funktioniert nur dann, wenn für die Bürgerinnen und Bürger ihr unmittelbares Handeln – hier also ihr Kreuzchen auf einem Wahlzettel – auch unmittelbar in ihrem Lebensraum zu einem Mehrwert führt. Die schwindenden Wahlbeteiligungen sprechen hier eine deutlich andere Sprache.

Neben den Kommunalvertretungen, dem Landtag, dem Bundestag und dem Europaparlament soll nun eine fünfte demokratisch legitimierte Ebene eröffnet werden. Das erhöht ganz objektiv zumindest das Risiko einer Politikverflechtung. Zudem konkurrieren Landtag, Verbandsversammlung und Kommunalvertretung natürlich um Zuständigkeiten und Regelungsmacht. Das ist ganz normal, und es ist auch normal, dass direktgewählte Versammlungen und Parlamente eigene Interessen entwickeln und versuchen, sich Zuständigkeiten und Ressourcen anzueignen.

Im Unterschied dazu stehen die Landschaftsverbände, die durch Gremien ihrer Mitgliedskörperschaften indirekt bestellt sind. Dadurch sind sie ein wirksames Regulativ, und sie haben dadurch vielleicht sogar den Anreiz, die Umlage und damit das Ausgabenwachstum der Landschaftsverbände zu begrenzen.

Dritte Anmerkung. In Bezug auf das politische Agieren ist für die Bürgerinnen und Bürger mit Sicherheit von Bedeutung, dass sie politische Strukturen begreifen und als transparent, nachvollziehbar und sinnhaft erleben und dass es daraus zu einem effektiveren Tun kommt.

Auf der ohnehin ziemlich schwer erfassbaren Ebene der kommunalen Mittelinstanzen – ich lasse hier die staatlichen Mittelinstanzen ganz heraus – sind ungleiche Wahlsysteme mit Sicherheit kontraproduktiv. Wenn Wahlsysteme eingeführt und Gremienstrukturen in einer nicht nachvollziehbaren Größe – 91 Sitze sind für die Verbandsversammlung geplant – und Komplexität etabliert werden sollen und sogar noch zu einem Kostenanstieg führen, dann wird politisches Handeln wahrscheinlich

keine plebiszitäre Unterstützung finden. Dies wird sich wahrscheinlich durch Ignoranz äußern.

Insofern: Wenn es beim RVR zu Direktwahlen kommt, dann muss das auch für alle anderen höheren Kommunalverbände in NRW gelten. Besser wären aber eine Anpassung und eine Optimierung in Form mittelbarer Wahlsysteme. Vorschläge dafür haben die Landschaftsverbände ausreichend gemacht.

Matthias Löb (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Es ist schon viel geschrieben worden, weswegen ich mich auf zwei Punkte beschränken will:

Der erste Punkt ist die sogenannte Öffnungsklausel, das heißt, die Möglichkeit, dass Mitgliedskörperschaften auf freiwilliger Basis Aufgaben auf den RVR übertragen können. Dagegen spricht überhaupt nichts. Das ist höchst sinnvoll. Wenn man so will, ist das die Möglichkeit, keinen eigenen Zweckverband zu gründen oder die Zusammenarbeit durch komplizierte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu regeln, sondern auf eine vorhandene Institution zurückzugreifen, bei der vom Haushalt bis zur Verbandsversammlung schon alles geregelt ist. Das ist somit auch eine effiziente Form, die interkommunale Zusammenarbeit zu organisieren.

Hierzu habe ich aber eines anzumerken: Eine solche Öffnungsklausel fordern die Landschaftsverbände bereits seit über zehn Jahren, und es ist natürlich überhaupt nicht einzusehen, dass eine solche Öffnungsklausel zu Recht zwar dem RVR, aber nicht den Landschaftsverbänden eingeräumt wird. Ich komme gleich noch einmal auf den Größenvergleich zwischen den beiden Organisationen zu sprechen. Wir sind also für die Öffnungsklausel, aber bitte auch für die beiden Landschaftsverbände.

Der zweite Punkt ist die Direktwahl der Verbandsversammlung des RVR. Hier gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder stimmt das, was in der Gesetzesbegründung steht, dass nämlich die Direktwahl ein Garant dafür ist, dass die interkommunale Zusammenarbeit und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger des Ruhrgebiets mit dem Verband und/oder der Metropolregion gestärkt werden, oder das stimmt nicht.

Ich fange mit der letzten Alternative an: Es ist schon viel über die Problemlage im Ruhrgebiet geschrieben worden. Bei der Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf vermisst man eine offene Problemanalyse. Woran hat es eigentlich gelegen, dass in der Vergangenheit nicht mehr Zuständigkeiten auf zentrale Institutionen übertragen worden sind? Woran hat es gelegen, dass man sich im Ruhrgebiet offenkundig manchmal nicht in der Lage sieht, Spezialisierungen vorzunehmen?

Es gibt eine Vielzahl von Papieren, unter anderem eines aus dem Jahr 2010 mit dem Titel „Ruhrvisionen“, das von Ruhrgebietsprofessorinnen und -professoren geschrieben wurde. Darin sind die Alternativen ganz deutlich aufgezeigt worden: Handelt es sich beim Ruhrgebiet um eine Ansammlung von Städten oder tatsächlich um eine Metropolregion? Was bräuchte ich, um zu einer Metropolregion zu kommen? – Dazu bräuchte ich den Mut, Cluster zu bilden, sodass nicht jede Stadt alles tut.

Hier stellt sich die Frage, ob die Direktwahl, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, tatsächlich ein Lösungsansatz dafür sein kann. Glaubt denn jemand ernsthaft, dass eine direktgewählte Verbandsversammlung eines Verbandes, der ein Haushaltsvo-

lumen von 60 Millionen € und etwa 300 Beschäftigte hat – die Kollegen aus dem RVR mögen mir das nachsehen –, tatsächlich in der Lage ist, den Ruhrgebietsstädten vorzuschreiben, an welcher Stelle sie zu clustern haben und an welcher Stelle zentrale Gewerbegebiete auszuweisen sind? Das ist doch illusorisch.

Dass das Ruhrgebiet Probleme hat, wissen wir alle. Das ist nicht zu leugnen, und ich bin sehr dafür, dass man ehrlich diskutiert. Das führt mich zu dem nächsten Aspekt, weswegen ich skeptisch bin, dass die Direktwahl dem Ruhrgebiet wirklich hilft: Hilft es eigentlich dem Ruhrgebiet, wenn notleitende Städte unter sich bleiben, quasi in einer Art Close Shop? Müssten nicht vielmehr die wirtschaftlichen Verflechtungen mit dem Umland, die es schon längst gibt – das alles ist durch Gutachten, beispielsweise des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaft, nachgewiesen worden –, ausgebaut und verstärkt werden? Wäre das nicht sinnvoller?

Meine Befürchtung ist: Es geht hier um die richtigen Probleme, aber um falsche Lösungen. Wir müssten eigentlich erst einmal über eine Problemanalyse sprechen.

Für einen Moment tue ich jetzt einmal so, als wäre ich davon überzeugt, dass das, was im Gesetzentwurf steht, richtig ist, dass also eine Direktwahl der Verbandsversammlung tatsächlich dazu geeignet ist, für mehr interkommunale Zusammenarbeit zu sorgen und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit einem Verband, der als Klammer auftritt, oder mit einer Region zu stärken. Dann frage ich mich natürlich: Warum soll eine solche Direktwahl dann nicht auch für die Verbandsversammlungen der beiden Landschaftsverbände vorgesehen werden?

Ich darf hier jetzt noch einmal zu dem Größenvergleich kommen: Der RVR hat ein Haushaltsvolumen von etwa 60 Millionen € und circa 300 Beschäftigte. Die beiden Landschaftsverbände sind für eine Vielzahl von Aufgaben zuständig und kommen zusammen auf 32.000 Beschäftigte und ein Haushaltsvolumen von 6,5 Milliarden €. Wenn man also wirklich meint, eine Direktwahl trage dazu bei, die Identifikation der Bürger zu stärken, und Sorge für mehr interkommunale Zusammenarbeit, dann wäre es konsequent, diese Direktwahl auch auf die Verbandsversammlungen der beiden Landschaftsverbände zu erstrecken.

Hansjörg Gebel (Piraten in der Kommunalpolitik in NRW): Ich spreche für die Piraten in der Kommunalpolitik; die Partei sind wir nicht. – Wir begrüßen die Stärkung des RVR sehr, weil wir nicht die Gefahr einer Besserstellung oder Bevorzugung des RVR im Vergleich zu anderen Regionen sehen, sondern vielmehr den Ausgleich bestehender Nachteile, da sich die soziale und ökonomische Bedeutung des Ruhrgebiets in den politischen Strukturen bisher nicht unbedingt widerspiegelt hat. Gerade auch mit Blick auf den immer noch nicht vollenden Strukturwandel in der Region sollten dort gebündelt Mittel zur Verfügung gestellt werden – nicht nur, um bestehende Ressourcen defensiv zu verteidigen, sondern auch, um neue Möglichkeiten zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Aufgaben zu eröffnen.

Damit sind wir auch schon bei der Übernahme kommunaler Aufgaben der Mitglieds Körperschaften durch den RVR. Es ist festzustellen, dass es im Ruhrgebiet die höchstverschuldeten Städte Nordrhein-Westfalens und Deutschlands gibt – nicht nur

in Bezug auf die Einwohnerzahl, sondern leider auch in absoluten Zahlen –, sodass jeden Tag Kassenkredite in Anspruch genommen werden müssen, damit die einzelnen Kommunen finanziell über die Runden kommen. Insofern würden wir es sehr begrüßen, wenn dort gleiche Probleme und Aufgaben durch eine größere Einheit gemeinsam angegangen werden könnten.

Die Schaffung eines Kommunalrates, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, lehnen wir ab, weil wir weder die Notwendigkeit noch eine Legitimation erkennen können. Die Direktwahl, also die Schaffung einer solchen Legitimation, die bisher auf sehr merkwürdigem Wege zustande gekommen ist – schauen Sie sich nur die Konstellation des jetzigen Ruhrparlaments nach den letzten Kommunalwahlen an –, begrüßen wir hingegen sehr.

Hinsichtlich der Zwangsmitgliedschaft der Mitgliedskörperschaften – es geht um diejenigen, die schon darin sind – sehen wir einige Probleme. Sicherlich ist es zu begrüßen, dass die Möglichkeit eines Beitritts geschaffen wird. Die Möglichkeit eines Austritts zu verwehren, birgt jedoch Risiken, die vorher nur schwer abzuschätzen sind. Kommunen, die austrittswillig sind, könnten sich innerhalb der Gremien bestenfalls entweder nicht beteiligen oder sogar gegen Entscheidungen stellen. Im schlimmsten Fall könnte das Ganze über Organklagen auf dem juristischen Wege und in der Öffentlichkeit zu offenem Widerstand führen. Wir sehen hier keine Notwendigkeit, von der bisherigen Regelung abzuweichen, auch wenn diese in der Praxis sicherlich etwas kompliziert ist.

Den Rest entnehmen Sie bitte der schriftlichen Stellungnahme. Wir sind darin auf alle wesentlichen Punkte eingegangen, und ich denke, dazu ist schon vieles erschöpfend gesagt worden.

Karola Geiß-Netthöfel (Regionalverband Ruhr): Es wird Sie nicht verwundern, dass ich sage, dass wir den Gesetzentwurf begrüßen und uns ausdrücklich dafür bedanken. Deshalb will ich mich auch kurz fassen, wobei ich ein paar Dinge noch einmal ins rechte Licht rücken will.

Es wird in den Stellungnahmen und in den Diskussionen immer so getan, als sei der Regionalverband Ruhr eine gänzlich neue Erfindung. Ich möchte noch einmal betonen – das hat auch die Landesregierung in ihrem Entwurf zum Ausdruck gebracht –: Den Regionalverband Ruhr gibt es in einer ähnlichen Konstellation wie heute seit 94 Jahren. Er ist als Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gegründet worden, und die Ideen, die es damals bei der Gründung gab, sind so aktuell, dass man sie noch heute weiterverfolgen kann. Auch damals ging es schon darum, in einer von Kohle und Stahl industriell geprägten Region gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung zu erreichen und durch Kooperationen viele Dinge zu verwirklichen, und auch die Mobilität und der Verkehr waren damals schon Themen.

Mit diesen Dingen befassen wir uns auch heute noch gerne. Deshalb begrüßen wir den Gesetzentwurf, der es auch ermöglichen wird, jetzt weitere Aufgaben zu übernehmen.

Wir sind ein sondergesetzlicher Zweckverband; das ist bereits mehrfach gesagt worden. Dies führt natürlich dazu, dass wir uns an bestimmten Stellen immer wieder dafür rechtfertigen müssen, warum wir bestimmte Aufgaben wahrnehmen.

Ich nenne einmal ein paar Beispiele:

Thema Klima: Es war uns nicht möglich, in Brüssel eine Bewerbung als Grüne Hauptstadt Europas für die Region zu vertreten, weil diese Aufgabe nicht für uns im Gesetz verankert ist.

Thema Europa: Hier ist es ähnlich. Wir möchten gerne die kommunalen Interessen an dieser Stelle bündeln, und ich kann nur sagen, dass sowohl das Land als auch die kommunalen Spitzenverbände – zumindest die Vertreter in Brüssel – das bisher begrüßt haben. Gerade die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in Brüssel haben gesagt: Wir sind eigentlich zu wenige, um die vielfältigen kommunalen Interessen in Brüssel mit zu vertreten. Wir freuen uns über jeden, der dort mitmacht. – Es soll dort also eine gute Zusammenarbeit geben.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt uns ebenfalls. Es war sehr erfreut darüber, dass wir die Stellungnahmen aller 15 Ruhrgebietskommunen zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gebündelt und eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben.

Thema Verkehrsentwicklungsplanung: Wir wollen hier nicht die Aufgaben anderer übernehmen und ihnen etwas wegnehmen, sondern wir möchten zum Beispiel die kommunalen Nahverkehrspläne besser aufeinander abstimmen und das Thema „Mobilität und Verkehr“ insgesamt und auch unter Einbeziehung der Straßen und der Radwege ein bisschen besser vernetzen.

Zur Übernahme kommunaler Aufgaben: Wenn wir kommunale Aufgaben übernehmen sollen und wollen, dann müssen alle Kommunen zustimmen, sodass dadurch der Wille der Kommunen auch dokumentiert wird.

Insoweit begrüßen wir auch die Einrichtung eines Kommunalrates, weil sich dort die Hauptverwaltungsbeamten zusammenfinden und über weitere Aufgabenübertragungen und gemeinsame regionale Aufgaben beraten können. Wir versprechen uns davon auch, dass es dann Beigeordnetenkonferenzen geben wird, in denen viele Dinge fachlich direkt mit den Kommunen beraten werden können.

Ich würde jetzt gerne an Herrn von der Heide übergeben, weil es im Gesetzentwurf auch ein paar Dinge gibt, die nicht zweckmäßig sind und geändert werden müssten, mit den Aufgaben direkt aber nicht unbedingt etwas zu tun haben.

Jochem von der Heide (Regionalverband Ruhr): Vielen Dank dafür, dass ich aus Sicht der Praxis, die sich täglich mit dem Gesetz wird auseinandersetzen müssen, zu dem Thema Stellung nehmen darf.

Zur Aufgabenerweiterung hat die Regionaldirektorin bereits umfassend Stellung genommen.

Ein Aspekt ist in der praktischen Arbeit durchaus immer wieder von Bedeutung: Sie haben in diesem Landtag vor mehreren Jahren zu Recht entschieden, dass die damals im alten KVR nur mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmenden Oberbürgermeister und Landräte seit 2004 stimmberechtigte Mitglieder dieser Verbandsversammlung sind. Das war zum damaligen Zeitpunkt eine absolut richtige, notwendige und zwingende Entscheidung, um diese neuen organschaftlichen Repräsentanten der Mitgliedskörperschaften des Ruhrgebietes in diese Verbandsversammlung einzubeziehen.

In den folgenden Jahren haben Sie allerdings gesetzliche Anpassungen und Veränderungen vorgenommen. Ich erinnere an das Jahr 2009 und daran, dass Sie durch eine Änderung des Landesplanungsgesetzes die Regionalplanung auf diesen Verband mit übertragen haben. Das heißt, dieser Verband ist gleichzeitig kommunaler Selbstverwaltungsträger und unmittelbare Staatsverwaltung. Das hat dazu geführt, dass es bezogen auf eine Vielzahl von Verfahren und Strukturen inzwischen ein Gesetzeskonvolut gibt, wodurch es teilweise schwierig wird, die unterschiedlichen Aufgabenerweiterungen sinnvoll abzuarbeiten. Das hatte zur Konsequenz, dass sich dieser Landtag zu Recht mit diesem Thema beschäftigt und gefragt hat: Wie können wir dieses Verfahren nach § 10 RVRG sinnvoll reformieren? Dafür gibt es zwei Ansätze:

Zum ersten Ansatz. Man kann die Struktur des bestehenden § 10 RVRG umfassend reformieren. Das halten wir allerdings für den deutlich schwächeren Weg. Man könnte auch eine Direktwahl mit der Zielrichtung einführen, die bereits jetzt bestehenden Probleme, die wir alle in den letzten Monaten teilweise auch bei der Bildung der neuen Verbandsversammlung erlebt haben, zu beseitigen.

Zum zweiten Ansatz. Durch die Übertragung der Regionalplanung entwickelte sich seit 2009 ein ganz praktisches Problem. Seit dem Ende der letzten Wahlperiode sind wir in der derzeitigen Form – mit dieser Verbandsversammlung – nicht mehr handlungsfähig. Seit dem 31. Mai dieses Jahres gibt es keine Verbandsversammlung mehr. In dieser Zeit hätte allerdings eine Verbandsversammlung als regionaler Planungsträger Entscheidungen treffen müssen. Sie kann die Entscheidungen aber nicht treffen, weil es schlicht und ergreifend nur noch den Verbandsausschuss gibt.

Das ist ein wunderbares Beispiel für die praktische Ausgestaltung des bestehenden Gesetzes, die an dieser Stelle sicherlich nicht im Vordergrund der Überlegungen steht. Auch an dieser Stelle müssten Sie den Gesetzentwurf sinnvollerweise nachbessern.

Zu den praktischen Details ließe sich an dieser Stelle einiges mehr anführen. Wir dürfen hier auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr zur Reformnovelle vom 6. Mai 2014 verweisen, die wir bereits an anderer Stelle zugeleitet haben und die ich im Nachgang gerne zu Protokoll reichen werde.

Reinold Stücke (Bezirksregierung Detmold): Zunächst einmal herzlichen Dank dafür, dass wir als Regionalräte hier zu Wort kommen können. Ich darf sagen, dass ich hier mit Sicherheit auch für die anderen Regionalräte sprechen kann, und verweise

auf die vorliegenden Vorlagen – auch die der anderen Regionalräte und auch die der SPD-Fraktionen in den anderen Regionalräten.

Zwei Anmerkungen vorweg:

Erstens. Ich habe mit Freude gehört, dass die kommunalen Spitzenverbände erhebliche Bedenken und Ablehnung signalisiert haben.

Zweitens. Nicht mit Überraschung habe ich gehört, dass der LVR den RVR als Bruderverband bezeichnet. Aus Sicht der Regionalräte ist das zumindest eine interessante Formulierung.

Wenn es mir noch an Motivation gefehlt hätte, gegen diesen Gesetzentwurf zu argumentieren, dann wäre mir die gestrige Sitzung des Regionalrates genau im richtigen Augenblick zur Hilfe gekommen. Unsere Stellungnahme von gestern Morgen liegt aus; der Herr Vorsitzende hat das eben deutlich gemacht. Der Regionalrat Detmold hat sich gestern einstimmig, also ohne Enthaltung, gegen diesen Gesetzentwurf ausgesprochen. Gleichzeitig hat er eine Kommission eingerichtet, die sich mit den Konsequenzen und Auswirkungen beschäftigt, die sich für den Fall, dass dieser Gesetzentwurf verabschiedet werden würde, für unsere Region ergäben.

Ich will nicht alles wiederholen, was in der schriftlichen Stellungnahme steht, aber wir lehnen diesen Gesetzentwurf in erster Linie deshalb ab, weil eine weitere administrative Ebene geschaffen werden soll, die nicht zur Erhöhung der Transparenz beiträgt, sondern die Bürokratie ausdehnt. Ostwestfalen-Lippe war vor Jahren als Modellregion für Entbürokratisierung bekannt. Nun soll der Weg genau in die andere Richtung gehen. Das kann nicht in unserem Sinne sein.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass es bei diesem einen Regionalverband bleibt; es werden andere hinzukommen. Heute liegt ein Entwurf für ein RVR-Gesetz vor, und ich denke, bald würde dann ein Entwurf für ein OWL-Gesetz oder für ein Südwestfalen-Gesetz vorliegen. Das heißt, das hätte Konsequenzen. Daraus könnte eine Regionalisierungsdebatte entstehen. Ob die Landesregierung, die diesen Gesetzentwurf eingebracht hat, dies gerne möchte, werden wir dann ja sehen.

Auch wir sehen die Direktwahl kritisch; einige Vorredner haben dies auch bereits deutlich gemacht. Dabei geht es nicht nur um die Kosten, sondern auch um das Problem, dass sich eine Eigendynamik entwickeln könnte. Es geht hier um die Identifikation, die Identität und allem, was damit zusammenhängt. Das würde aus unserer Sicht zweifelsohne dazu führen, dass der RVR im Lande Nordrhein-Westfalen eine Sonderstellung bekäme, was zulasten der anderen Regionen gehen würde – auch bezogen auf die Fördermittel, die Vertretung in Brüssel und Ähnliches.

Wir sehen diesen Gesetzentwurf aber auch im Zusammenhang mit anderen Vorhaben, beispielsweise mit dem Landesentwicklungsplan, dessen Entwurf im Augenblick vorliegt. Dieser stuft den ländlichen Raum – man denke an die Ausweisung von GIB- und ASB-Flächen – aus unserer Sicht fast auf Naturschutzgebiete zurück.

Wir sehen diesen Gesetzentwurf auch im Zusammenhang mit dem Landesplanungsgesetz, und zwar insbesondere mit § 9 dieses Gesetzes, der eine Vorabinformation des RVR und nicht der Regionalräte vorsieht.

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans wird von der Metropolregion Nordrhein-Westfalen gesprochen. Hier wird jetzt von der Metropolregion RVR gesprochen. Was meinen Sie denn jetzt? Wollen Sie das ganze Land Nordrhein-Westfalen zur Metropolregion machen? Oder ist zu befürchten, dass es eine Metropolregion Rheinschie-ne und eine Metropolregion RVR geben wird, während der Rest eben Restwestfalen ist?

Das kann es nicht sein! Deshalb können wir dem nichts abgewinnen und nicht zu-stimmen.

Wir sagen aber auch – dies haben auch die kommunalen Spitzenverbände eben deutlich werden lassen –: Wenn der Landtag mit seiner unerschöpflichen Weisheit meint, diesen Gesetzentwurf verabschieden zu müssen, dann möchten wir gerne nicht nur mündlich, sondern in irgendeiner Weise schriftlich auch formuliert haben – ob in einem Beschluss oder wo auch immer –, dass eine differenzierte Gleichbe-handlung auch den anderen Regionen zugestanden werden muss.

In diesem Sinne ist auch die Bildung der Kommission zu verstehen, die ich eben er-wähnt habe. Wenn der Gesetzentwurf verabschiedet wurde, werden wir keinen Tag vergehen lassen, uns an die Arbeit zu machen. Wir werden dann mit Sicherheit bei Ihnen im Landtag auf der Matte stehen.

Es muss aber auch in Ihrem Interesse sein, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen in allen Regionen positiv und erfolgreich entwickelt, wie wir das einmal angedacht haben und auch heute noch sehen. Dies sollten die Landesregierung und der Land-tag als ihre Aufgabe verstehen.

Karl-Friedrich Schulte-Uebbing (Industrie- und Handelskammern in NRW): Un-sere Stellungnahme haben wir im Vorfeld auch mit dem Westdeutschen Handwerks-kammertag abgestimmt. – Ich danke dafür, dass wir hier Stellung nehmen dürfen, und werde mich auf drei Punkte konzentrieren:

Der erste Punkt ist die schlechte Kosten-Nutzen-Relation. Allein mit dem direkten Wahlverfahren schaffen Sie mehr Bürokratie. Gerade angesichts der finanziellen Si-tuation der Kommunen im Ruhrgebiet sind weitere Belastungen aber nicht vertretbar. Das könnte nur durch Steuererhöhungen ausgeglichen werden, was die Wirtschaft zusätzlich belasten und Ansiedlungen im Ruhrgebiet erschweren würde.

Der Gesetzentwurf wird zudem unweigerlich weitere Kostensteigerungen zur Folge haben; denn es wird im Gegenzug keine Verpflichtung geben, Aufgaben zu streichen oder Personal bei den Mitgliedern abzubauen. Vielmehr birgt der offene Aufgabenka-talog im Gesetzentwurf in Kombination mit den direktgewählten Mitgliedern der Ver-bandsversammlung die Gefahr, dass es zu einer Aufgabenerweiterung kommen wird. Auch deuten die möglichen eigenen erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten des RVR auf weitere Aktivitäten hin. Hier bleibt die Frage offen, ob dieses Engagement zu Ausgabenkürzungen beitragen oder zu Mehrbelastungen für die Wirtschaft führen wird.

Das Recht der Direktwahl der Versammlung soll dem Vernehmen nach auch anderen Regionen offenstehen. Die Landschaftsverbände haben hier schon ihr

Recht eingefordert, um einzelne Regionen nicht einfach abzuhängen. Das Rheinland, das Ruhrgebiet und Westfalen könnten dann, mit der Legitimation des Wählers ausgestattet, natürlich direkter und als selbstbewusster Partner von Berlin und Brüssel auftreten; denn alle drei Regionen sind aufgrund ihrer Größe stark genug dazu. Die Klammer NRW – mit Regierung und Parlament – wäre in der Form dann sicherlich nicht mehr notwendig.

Der Entwurf provoziert damit ein Auseinanderdriften der großen Teilregionen. Er beschädigt den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen. Der einheitliche Auftritt des Wirtschaftsstandortes im In- und Ausland wäre nicht mehr gegeben. Wenn dieser dann nicht mehr in Gänze auftritt, könnte das zu einem Schaden für eine zukunftsorientierte Wirtschaftspolitik des Landes führen.

Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass dabei andere kommunal direktgewählte Ebenen, wie zum Beispiel die der Landräte, gestrichen werden. Dieser Konsequenz sollte man sich bei der Beschlussfassung bewusst sein.

Punkt 2. Eine gute Zusammenarbeit braucht mehr Willen als Regelungen. Die IHK-NRW unterstützt das Ziel, dass die Ruhrgebietskommunen stärker zusammenarbeiten und mit einer Stimme auftreten; denn nur so wird man überhaupt Ansätze dafür finden, die finanzielle Situation durch Eigenbeiträge zu entspannen. Diese Zusammenarbeit ist heute bereits möglich. Dafür sind also keine Direktwahl und auch kein erweiterter Aufgabenkatalog für den RVR notwendig. Ich weise hier auch auf die Überarbeitung im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – hin. Es ist schlanker und ermöglicht es den Kommunen, den für sie passenden Städte- bzw. Kreispartner zu finden, ohne den demokratischen Abstimmungsprozess zu führen, der in § 4 des Gesetzentwurfs aufgezeigt wird.

Die relativ einfache Schlussfolgerung, dass es damit ausreichend gesetzliche Möglichkeiten für die Erreichung des Ziels gibt, wird auch durch einen anderen Ansatz massiv unterstützt: Die Stärke des Ruhrgebiets erwächst unter anderem aus der Stärke der umliegenden Räume. Diese Verflechtungen sind mannigfaltig und zum Teil massiv und finden sich im Gesetzentwurf nicht wieder.

Tritt das RVR-Gesetz so in Kraft, wie es jetzt im Entwurf vorliegt, dann besteht die Gefahr, dass eine Mauer um die Strukturprobleme des Reviers gebaut wird. Empfiehlt man anstelle des RVR-Gesetzes die Nutzung des GkG, dann öffnen sich viel mehr Perspektiven und festigen sich die Verbindungen zu den starken, wirtschaftlich erfolgreichen Nachbarn.

Mein dritter Punkt: Kein Geld aus dem GFG! Die IHK-NRW hat die große Sorge, dass finanzielle Mehranforderungen des RVR gemäß dem Gesetzentwurf auch über das Gemeindefinanzierungsgesetz abgedeckt werden könnten. Bei unveränderter Dotierung stünden damit aufgrund der Schuldenbremse des Landes weniger Finanzmittel für andere Regionen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Das wäre aus Sicht der Wirtschaft hinsichtlich der ohnehin knappen Ressourcen ungerecht.

Die IHKs unterstützen die Zusammenarbeit der Kommunen im Revier. Beispiele dafür sind die gemeinsam durchgeführten Aktivitäten.

Eine weitere Sorge ist, dass es zudem zu Änderungen in anderen Gesetzen zugunsten des RVR kommen könnte, wie im Landesplanungsgesetz. Bei der Aufstellung der Förderprogramme könnte der RVR direkt einbezogen werden. Das würde zu einer zusätzlichen Schiefelage gegenüber anderen Regionen führen. Auf den Widerspruch, dass sich der RVR dann auch selbst Mittel bewilligen kann, um sie für eigene Sonderprojekte auszugeben – er kann dann also Eigengeschäfte abschließen –, möchte ich nur hinweisen.

Die IHKs in Nordrhein-Westfalen und der WHKT sind für die Stärkung der Zusammenarbeit der Revierstädte, um die Strukturprobleme endlich gemeinsam anzugehen. Dazu liegen ausreichend Möglichkeiten vor, die der RVR bereits heute nutzen kann und die durch das GkG weiter zu stärken sind.

Der RVR ist mit seiner zentralen Wirtschaftsförderung unbestritten als Ansprechpartner und Klammer für das Ruhrgebiet zu sehen. Insofern ist eine Neufassung des RVR-Gesetzes denkbar – mehrheitlich aus unserer Sicht allerdings ohne Direktwahl, ohne Aufgabenerweiterung und mit dem Anspruch, die Möglichkeit des § 4 Abs. 6 zu nutzen, wonach die Kommunen Aufträge an den RVR übertragen können, wofür ein Entgelt zu entrichten ist und wobei Parallelzuständigkeiten ausgeschlossen werden, weshalb diese Aufgaben dann bei den übertragenen Kommunen wegfallen

Auf die ausführlichen Stellungnahmen weise ich hin.

Dr. Alexander Steinmetz (Monopolkommission): Auch ich möchte mich erst einmal dafür bedanken, dass wir hier sprechen können und zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen dürfen, wobei ich sagen muss, dass wir nicht für die Monopolkommission, sondern in eigener Sache sprechen. Das, was ich jetzt sage, sollte nicht als Stellungnahme der Monopolkommission missverstanden werden.

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme natürlich auf den Sachverhalt, den wir auch aus Sicht der Monopolkommission besonders interessant finden. Es geht uns hier um die wettbewerblichen Aspekte dieses Gesetzentwurfs. Für uns ist prinzipiell wichtig, welche wirtschaftlichen Prozesse mit diesem Gesetzentwurf tangiert werden.

Wir haben uns gemeinsam mit der Monopolkommission damit beschäftigt, wie Kommunen im Wettbewerb agieren, und wir haben festgestellt, dass es dabei durchaus starke Probleme gibt, zum einen dadurch, dass Kommunen oder auch andere öffentliche Gebietskörperschaften den Wettbewerb teilweise verdrängen, wodurch es zu Ineffizienzen und großen Nachteilen für die Bürger kommt. Zum anderen zeigen wissenschaftliche Studien – auch ausführliche Studien – immer wieder, dass kommunale Unternehmen generell, auch wenn sie im Wettbewerb stehen, nicht so effizient sind wie private Unternehmen. Das bedeutet, dass wir wirtschaftliche Tätigkeiten öffentlicher Gebietskörperschaften prinzipiell als problematisch ansehen.

Beim RVR machen zwei Aspekte das Ganze sehr speziell:

Zum einen sehen wir es durchaus als Vorteil an, dass ein größeres Verbandsgebiet Größenvorteile generieren kann, dass es dadurch zu Effizienzvorteilen kommt und dass Spill-over-Effekte usw. dazu führen, dass effizienter gewirtschaftet wird.

Auf der anderen Seite sehen wir aufgrund der Struktur des RVR und auch der nicht so klaren demokratischen Legitimation aber die sehr große Gefahr, dass der RVR seine Aufgaben immer weiter ausdehnt und dass es für die im Namen des Verbandes Handelnden nur relativ wenige Anreize gibt, die Tätigkeiten – auch die wirtschaftlichen – einzuschränken. Wir sehen im Gegenteil, dass handelnde Vertreter solcher Institutionen oft dem Anreiz unterliegen, ihre eigene Stellung dadurch zu erhöhen, dass sie ihren Tätigkeitsbereich immer weiter ausdehnen. Diese Gefahr sehen wir hier ganz deutlich. Im Gesetzentwurf sehen wir keinerlei Möglichkeiten oder Anreize, dem entgegenzuwirken.

Deswegen haben wir verschiedene Vorschläge dafür gemacht, die Transparenz diesbezüglich zu erhöhen. Wir möchten das nicht generell verbieten, aber wir möchten, dass die Transparenz bezüglich dieser Tätigkeiten sehr deutlich erhöht wird. Wir denken, dass es insbesondere vor dem Hintergrund der geringeren demokratischen Legitimation sehr wichtig ist, dass klargemacht wird, warum der Verband in gewissen Bereichen wirtschaftlich tätig ist. Dafür muss es immer eine ausreichende und transparente öffentliche Begründung geben.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster):

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. – Ich komme seit ungefähr 27 Jahren in dieses Haus und auch in diesen Ausschuss, und ich muss sagen: Ich habe noch nie zu einem Gesetzentwurf Stellung genommen, der an so vielen Stellen so ernste verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft.

Ich habe das im Einzelnen in meiner schriftlichen Stellungnahme aufgeschrieben. In meiner kurzen Stellungnahme hier will ich mich auf die Ziffer 1 meiner schriftlichen Stellungnahme beschränken. Die verwaltungspolitischen und sonstigen Fragen, die man hier noch aufwerfen könnte, werde ich jetzt also nicht ansprechen. Ich gehe auch deshalb so vor, weil es, seitdem ich die Stellungnahme abgegeben habe, etwas Neues gibt.

Am Donnerstag letzter Woche wurde ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bekannt, der ohne mündliche Verhandlung im November gefasst wurde. Er betrifft § 23 a des Sächsischen Schulgesetzes.

Sachsen hatte mit diesem § 23 a die Möglichkeit geschaffen, dass die Kreise auf der Kreisebene eine verbindliche Schulnetzplanung durchführen. Das hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Man muss dazu wissen, dass in Bezug auf die Entwicklung der Schülerzahlen in Sachsen eine ganz andere Dramatik herrscht als bisher in den meisten Regionen unseres Landes. Das hat das Gericht aber nicht sehr beeindruckt.

Der Beschluss, der vor allen Dingen auch für die Schulpolitik von großer Bedeutung sein wird, ist auch für die heute hier anstehende Problematik von Bedeutung, weil er sehr deutlich besagt, dass dann, wenn auf einer höheren Ebene verbindliche Entscheidungen für gemeindliche Aufgaben getroffen werden – in diesem Falle betraf das die Schulträgerschaft, in unserem Falle betrifft das die Regionalplanung, die Bauleitplanung –, eine effektive Mitwirkung der betroffenen Gemeinden gewährleistet

sein muss. Eine Anhörung, eine Stellungnahme oder ein Benehmen reicht also nicht aus. In diesem Beschluss ist auch noch einmal eigens hervorgehoben worden, dass die Planungshoheit mindestens den gleichen Stellenwert hat – sie hat eher einen höheren – wie die Schulträgerschaft. Das alles kann man in dem Beschluss nachlesen.

Das bestärkt die Bedenken, die man ohnehin haben durfte und die ich ja auch aufgeschrieben habe. Bisher gab es dazu aber nur Stellungnahmen im Schrifttum und eine praktisch einheitliche Staatspraxis – auch in Nordrhein-Westfalen. Die Entscheidungen in Bezug auf die Regionalplanung werden durch Vertreter getroffen, die von den Gemeinden, den Kommunen gewählt sind. Das würde sich mit der Einführung der unmittelbaren Wahl beim RVR ändern. Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sind die Bedenken in diesem Punkt noch einmal verstärkt worden.

Das gilt aber auch hinsichtlich der zwangsweisen Wahrnehmung von kommunalen Aufgaben durch einen irgendwie gearteten übergeordneten Verband; für das Land würde für das im Übrigen genauso gelten. Das muss verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.

Bisher gab es dazu klare Aussagen vom Landesverfassungsgericht. Sie sind teilweise schon etwas älter, weil solche Vorhaben hier zum Glück nicht sehr oft vorkommen. Eine entsprechende Entscheidung gab es zu einer Lösung bezüglich eines EDV-Verbundes – wenn ich mich richtig erinnere, stammt sie aus den 70er-Jahren –, und es gibt aus der Zeit um 1980 eine Reihe von Entscheidungen zur Sparkassenneuordnung. Damals haben die Gemeinden, die eine Verfassungsbeschwerde geführt haben, in erstaunlich vielen Fällen gewonnen.

Nunmehr liegt auch eine Aussage des Bundesverfassungsgerichts vor, die ganz deutlich in dieselbe Richtung weist: Die Gemeinden entscheiden grundsätzlich selbst darüber, welche Aufgaben sie gemeinsam wahrnehmen. Anders sieht das nur dann aus, wenn der Gesetzgeber Gründe des öffentlichen Wohls anführt, die einen Zwangszusammenschluss rechtfertigen, und diese muss er auch benennen. Das Bundesverfassungsgericht sagt auch etwas über die Qualität dieser Gründe.

Wenn man das alles zusammennimmt und richtig organisiert, dann bleibt tatsächlich nur die Regionalplanung übrig. Bei dem, was hier steht, ist nicht zu rechtfertigen, dass man das durch einen Zwangsverband erledigen lässt.

Um ein paar Beispiele zu nennen:

Wieso muss ein Zwangsverband Regelungen zum Grubengas treffen? Überall im Lande gibt es vergleichbare Routen wie die „Route Industriekultur“. Wieso muss das im Ruhrgebiet ein Zwangsverband regeln? Anderswo müssen sie sich einigen. – Das müsste einmal erläutert werden.

Man kann doch nicht so tun, als ob die Menschen im Ruhrgebiet besonders kooperationsgestört sind und einer besonderen Nachhilfe durch den Gesetzgeber bedürfen. Hier fehlen die entsprechenden Argumente.

In Bezug auf die Konnexität geht es im Übrigen, weil alle Aufgaben nunmehr zwangsweise wahrzunehmen wären, um ungefähr 50 Millionen €, die bisher auf dem

Weg der Umlage aufgebracht werden. Es geht also nicht nur um das, was jetzt vielleicht hinzukommt.

Alle Bedenken bei diesen Punkten und auch hinsichtlich der Konnexität sind weg, wenn Sie entweder auf die Direktwahl verzichten oder ein eigenes, anders legitimiertes Gremium für die Regionalplanung schaffen – dann haben Sie hier kein Problem – und wenn Sie – das jetzt bezogen auf alle anderen Aufgaben – auf die Zwangsmitgliedschaft verzichten, also von der Streichung der Austrittsmöglichkeit absehen.

Das ist das, was man verfassungsrechtlich dazu sagen kann. Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Dr. Josef Hülsdünker (Deutscher Gewerkschaftsbund NRW): Ich freue mich, dass ich Gelegenheit habe, mich namens des DGB zu dieser Gesetzesnovelle zu äußern und an der Debatte zur Überwindung der wirtschaftlichen und strukturellen Schwierigkeiten des Ruhrgebietes teilzunehmen.

Ich will den Blick auf anderes als auf verfassungsrechtliche Überlegungen richten. Das Wichtigste aus unserer Sicht ist: Vieles spricht inzwischen dafür, dass sich das wirtschaftliche Wachstum bereits von der Entwicklung der sozialen Lage im Revier abgekoppelt hat. Der wichtigste Indikator hierfür ist die Langzeitarbeitslosigkeit, die trotz einer wirtschaftlichen Wachstumsphase auf hohem Niveau stagniert und in einzelnen Stadtquartieren sogar stark steigt. Zudem ist die Zahl der Menschen ohne Berufsabschluss deutlich höher und der Besatz an Unternehmen niedriger als in anderen NRW-Regionen.

In dieser äußerst angespannten Situation verlangt das Ruhrgebiet von Bund und Land eine stärkere Entlastung der kommunalen Haushalte und eine bedeutende Aufstockung von Strukturhilfsmitteln, um den wirtschaftlichen und sozialen Anschluss an bundes- und landesweite Standards zu finden, wie es im Grundgesetz durch Art. 72 verlangt wird.

Nach innen gerichtet wird derzeit durch die Stärkung des RVR der Versuch unternommen, die Synergien aus einem verstärkten gemeinsamen kommunalen Handeln im Verbandsgebiet zu befördern. Die Initiative von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen verspricht sich durch diese Stärkung ihres Regionalverbandes mehr Durchschlagskraft bei der Bewältigung des anstehenden Strukturwandels, mehr Durchschlagskraft gegenüber Fördergebern, wie EU, Bund und Land, und mehr Durchschlagskraft bei der Umsetzung regionaler Infrastrukturprojekte.

Zu diesem Zweck wurde ein Reformvorschlag für ein verändertes RVR-Gesetz erarbeitet, dem die Verbandsversammlung mit breiter Mehrheit zugestimmt hat. Der NRW-Landtag hat diese regionale Initiative nun aufgegriffen und eine entsprechende Gesetzesnovelle auf den Weg gebracht, über die wir heute hier reden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund in Nordrhein-Westfalen begrüßt dieses Vorhaben außerordentlich, werden damit doch die gravierenden Fehlentwicklungen im Ruhrgebiet erkannt und Maßnahmen der Gegensteuerung eingeleitet.

Die Stärkung des Regionalverbandes Ruhr aufgrund des neuen Gesetzes wird die Selbstorganisation der Ruhrgebietskommunen stärker befördern und dabei helfen, falsches Kirchturmdenken zu überwinden.

Wir begrüßen es sehr, dass mit dem geplanten Gesetz dem Ruhrgebiet mehr Spielräume gewährt werden sollen, um sein strategisches Vorgehen zur Bekämpfung von strukturalen und sektoralen Krisen zu optimieren. Bezogen auf die häufig geforderte Überwindung der Kirchtürme eröffnet der neue Gesetzentwurf die Möglichkeit, dass Kommunen Aufgaben freiwillig auf den RVR übertragen und dort erledigen lassen können.

Wir hoffen, aus einem vielstimmigen Chor mit Dissonanzen am Ende einen Chor zustande zu bringen, der einen dissonanzfreien Kanon schafft.

Die in vielen Landesteilen kritisch bis ablehnend bewertete Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung entspricht aus unserer Sicht einer stärkeren demokratischen Legitimation für die Verbandsversammlung und damit für den RVR in seiner Gesamtheit, weil dort in Zukunft – so hoffen wir – viele von den Kommunen übertragene Aufgaben abgearbeitet werden sollen. Dass die Hauptverwaltungsbeamten zudem im Kommunalrat, einem neuen Gremium des RVR, ihre kommunalen Interessen vertreten und sie auch in die Verbandsversammlung einbringen können, ist eine weitere Stärkung der von allen zu tragenden gemeinsamen Verantwortung für die wirtschaftliche und soziale Zukunft des gesamten Reviers.

Die zu erwartenden Synergien auf der Grundlage des neuen RVR-Gesetzes müssen aus unserer Sicht dazu führen, dass beim Bürger des Reviers mehr Leistungen ankommen und mehr Investitionen ermöglicht werden, um die wirtschaftliche Kraft und die Standortgunst des gesamten Reviers deutlich zu verbessern. Wir erwarten dadurch einen beachtlichen Beitrag zum Aufwuchs neuer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze im Revier.

Aus der Sicht des DGB darf es nicht mehr beim Ringen um mehr Kooperationen der Kommunen im Ruhrgebiet bleiben. Vielmehr muss es eine qualitativ neue Zusammenarbeit geben, um Synergien zu erzielen und die Leistungsfähigkeit des Reviers auf allen Ebenen zu steigern.

Durch die übertragene Regionalplanung und das neue RVR-Gesetz eröffnet sich jetzt eine weitergehende realistische Chance, dass sich das Ruhrgebiet nicht nur über seine Sprachbesonderheiten und sein problematisches Image definiert, sondern als zukunftsorientierter Wirtschaftsraum, in dem die politisch Verantwortlichen gemeinsam handeln und sich europaweit positionieren können.

Ich bin froh, dass sich wichtige Parteien in der Verbandsversammlung über ihre Resolutionen für einen starken, handlungsfähigen und ausreichend legitimierten Regionalverband Ruhr einsetzen. Das sollte auch Eindruck auf den Landtag in Düsseldorf machen.

Das neue RVR-Gesetz ist aus unserer Sicht auch keine neue Verwaltungsstrukturreform, die mittel- und längerfristig die staatliche Mittelebene und die beiden Landschaftsverbände in ihrer jetzigen Gestalt infrage stellt. Die in den Regionalräten ge-

äußerten Befürchtungen bezüglich einer künftigen Sonderrolle des RVR zulasten der angrenzenden Regionen ist aus unserer Sicht dann nicht überzeugend, wenn die zukünftigen, erweiterten Handlungsmöglichkeiten auch allen anderen NRW-Regionen eröffnet werden.

Der DGB in NRW sieht in der Stärkung des Ruhrgebietes und des RVR eine wichtige Maßnahme, um in Nordrhein-Westfalen zu einer fairen und ausgewogenen Regionalpolitik zu kommen, die regionale Schwächen beseitigt und regionale Stärken weiter verstärkt.

Mit Blick auf Europa halten wir die Überwindung einer politischen Kultur des Befürchtens im Ruhrgebiet und auch in den anderen Landesteilen von NRW zugunsten einer Kultur des Aufbruchs und des Gestaltens für dringlich. Die Novellierung des RVR-Gesetzes könnte ein erster und wichtiger Schritt werden, vor allem dann, wenn er verfassungsmäßig festgezurrt worden ist.

Eine kurze abschließende Bemerkung: In Artikel 2 § 10 des Gesetzentwurfs wird vorgeschlagen, dass die Zuwahl der Arbeitnehmervertreter durch Listen erfolgt. Die Arbeitnehmer erstellen eine Liste mit doppelt so vielen wie zu wählenden Mitgliedern. – Ich schlage vor, dass der Gesetzgeber darauf verzichtet und den beteiligten Gewerkschaften die Möglichkeit gibt, ihre Mandate direkt zu benennen, damit sichergestellt ist, dass nicht einzelne Verbände ausgeschlossen werden und keine Wahlscheidungen getroffen werden, die nicht mehr die Repräsentativität der Arbeitnehmerstimmen in der Verbandsversammlung zum Inhalt haben.

Dr. Ute Günther (Pro Ruhrgebiet): Ich möchte eine kurze Vorbemerkung zu einem Punkt machen, der mir in einigen Stellungnahmen ein bisschen untergegangen ist, und auf die Tatsache hinweisen, dass der Ballungsraum Metropole Ruhr Fakt und Realität ist und dass die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf zur Stärkung des RVR auf eine Handlungsnotwendigkeit hinweist, die aus der Region heraus formuliert worden ist, von den Menschen, die diese Region gestalten. Ein ganz starkes Argument für das Handeln ist hier also sicherlich, dass der Wunsch aus der Region heraus kommt.

Ein Beispiel dafür: Als Pro Ruhrgebiet befragen wir regelmäßig unsere Mitgliedsunternehmen. Das sind vorwiegend Mittelständler. Auf die Frage, was die für sie wichtigste Forderung ist, lautet die Antwort: Wir müssen die öffentlichen Organisationsstrukturen in der Metropole Ruhr so stärken, dass die Stärken der Metropole Ruhr von außen besser wahrnehmbar sind und dass sie nach innen handlungsfähiger ist. Wenn uns das die Metropole Ruhr und die Menschen in ihr diktieren, dann kann Pro Ruhrgebiet den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung des RVR nur mehr als begrüßen.

Ich möchte hier nur kurz einige Anmerkungen dazu machen, warum das so ist und wo vielleicht noch weitergehende Schritte notwendig sind:

Der Entwurf stärkt die Aufgaben des Regionalverbandes Ruhr völlig zu Recht – sowohl die Pflichtaufgaben als auch die freiwilligen Aufgaben. Nur wenn das tatsächlich vollzogen wird, ist es möglich, dass Kooperationen von Gebietskörperschaften auf

einer einzigen regionalen Ebene gebündelt werden. Wir müssen weg von dem bereits erkennbaren und sich, wie zu befürchten ist, noch verstärkenden Flickenteppich dergestalt, dass es sehr viele Kooperationsformen und Gremien gibt, sodass die Intransparenz immer größer wird. Das kostet und verschleißt personelle Ressourcen und führt nicht dazu, dass der RVR in dieser Region zum Gemeinwohl der Menschen agieren kann.

Von daher begrüßen wir auch sehr konsequent die Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung. Das ist eine demokratische Legitimation, und auch diese demokratische Legitimation wird von den Menschen in der Region gefordert. Die Verbandsversammlung erhält damit wirklich die Chance, sich als Motor für regionale Vernetzung und interkommunale Zusammenarbeit zu erweisen.

Das richtet sich überhaupt nicht gegen irgendjemanden außerhalb der Grenzen der Region, und für andere Regionen – auch Metropolregionen – ist das vielleicht auch ein Modell und sogar ein Vorbild. Man kann dort nämlich sehen, was es heißt, wenn man nicht mit Tausend divergierenden Einzelinteressen konfrontiert ist, sondern mit einer starken Region verhandelt.

Ich betone hier also unsere klare grundsätzliche Zustimmung zum Gesetzentwurf.

Gleichzeitig bleiben Zweifel, ob der Gesetzentwurf das Ziel wirklich im vollen Umfang erreichen kann. Diesbezüglich möchte ich drei Hinweise geben:

Erstens. Der Regionalverband Ruhr bleibt der einzige Gemeindeverband in NRW, der von Schlüsselzuweisungen und Investitionspauschalen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ausgeschlossen ist. Die Finanznöte der Kommunen sind eben schon genannt worden. Man fragt sich: Bleibt es dabei, dass man sich nur aus der Verbandsumlage finanziert? Wie kann der RVR Pflichtenaufgaben, die ihm übertragen werden – zum Beispiel die Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen –, im nennenswerten Umfang ausüben, wenn ihm die Mittel dafür fehlen? Hierüber muss sicherlich noch einmal nachgedacht werden.

Zweitens. Wir haben relevante Regionalverbände. Gucken wir nach Hannover oder in die Region Stuttgart! Dort sind die Direktwahlen der Verbandsspitzen festgeschrieben. Auch das ist immer wieder eine Forderung in der Metropole Ruhr: Wir brauchen einen Sprecher bzw. eine Sprecherin der Region, der bzw. die mit einem Mandat ausgestattet ist, um die Region nach innen und nach außen einheitlich vertreten zu können.

Drittens. Ich würde gerne eine Ergänzung in Bezug auf die regionale Wirtschaftsförderung vorschlagen. Bei der Ergänzung geht es darum, dass dem RVR die regionale Koordinierung von Projekten zur Förderung innovativer Gründungen und die Durchführung regionaler Maßnahmen in der Metropole Ruhr zugeschrieben werden sollten. Warum? Pro Ruhrgebiet engagiert sich seit 20 Jahren dafür, den Aufwuchs junger, wachstumsstarker Unternehmen in der Metropole Ruhr zu fördern. Wir haben in dieser Region nach wie vor einen erheblichen Nachholbedarf, wenn es um innovative Gründungen geht. Es wird immer dringlicher, hier nachzubessern.

Wir haben viel erreicht: Es gibt zum Beispiel Businessplanwettbewerbe, die in der Metropole Ruhr angesiedelt sind, und eine wirklich intensive Kultur der Frühphasenfinanzierung. Die Kehrseite ist aber: Es gibt sehr viele lokale und teilregionale Projekte, die sich wechselseitig kanibalisieren und überlappen. Es ist dringend an der Zeit, hier regional zu steuern und zu koordinieren. Wenn wir das nicht tun, dann werden wir das Ziel, innovative Unternehmen als Treibsatz für wirtschaftliches Wachstum in diese Region zu bringen, nie erreichen. Deswegen ist auch hier ein Nachbessern notwendig.

Das, was die Metropole Ruhr als notwendiges Handeln ansieht und was wir in der Metropole Ruhr dringend brauchen, muss umgesetzt werden.

Martin Husmann (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr): Ich will es kurz machen und mich in meinem Vortrag im Wesentlichen auf den Verkehrsbereich beziehen, der ja auch unsere originäre Aufgabe ist.

Grundsätzlich halten wir es nicht für sinnvoll und auch nicht für nötig, dass neben den zahlreichen Organisationen, die sich mit dem Verkehr befassen – vom Land über Bezirksregierungen, Zweckverbänden, kreisfreien Städten, Kreisen, einzelnen kreisangehörigen Städten, Verkehrsunternehmen und Infrastrukturgesellschaften bis zu IHKs –, eine weitere Institution in diesen Kreis eingefügt werden soll. Wir glauben auch nicht, dass das am Ende des Tages zu besseren Ergebnissen führen wird.

Hinzu kommt, dass die Mitgliedsstädte des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr natürlich auch dem Kreis der Städte des RVR angehören und durch uns ebenso vertreten werden. Insofern werden die Interessen der Städte in dieser Region problemlos vertreten.

In Bezug auf verkehrliche Beziehungen halte ich einen Bereich RVR für zu klein. Sie alle kennen die Diskussion, ob nicht die Kooperationsräume für sich genommen schon zu klein sind. Der eine oder andere sagt auch: Man kann darüber nachdenken, ob das alles so richtig ist. – Das möchte ich an dieser Stelle jetzt aber nicht vertiefen. Daran mögen Sie aber sehen, dass der Verkehr das ganze Land betrifft und deshalb auch einer entsprechenden Organisation bedarf, was berücksichtigt werden muss.

Im Gesetzentwurf ist mir das Verhältnis der Kommunen zum RVR nicht klar – Stichworte: Verkehrsentwicklungsplanung, Nahverkehrsplan. Ich darf daran erinnern: Die Kommunen sind gehalten, Nahverkehrspläne aufzustellen, die – das sollte man bedenken – auch finanzielle Auswirkungen haben. Durch das PBefG, das Personenbeförderungsgesetz, ist festgelegt, dass bis 2021 ein behindertengerechter Ausbau stattzufinden hat, und nur über einen Nahverkehrsplan kann eine etwas andere Regelung forciert werden. Wie das mit übergeordneten Planungen – ob das hier eine übergeordnete Planung ist, erschließt sich mir nicht ganz – funktionieren soll, weiß ich nicht. Wenn eine solche Planung erfolgt, dann stellt sich die Frage: Welche finanziellen Auswirkungen folgen daraus für die Stadt?

Da wir auch Mitglied im Städtetag sind, möchte ich mich im Übrigen den zutreffenden Ausführungen des Städtetages anschließen.

Dr. Martin Fehndrich (wahlrecht.de): Ich möchte mich in meiner Stellungnahme auf den wahlrechtlichen Teil beschränken. Das Wahlrecht für die Wahl der Verbandsversammlung, des Ruhrparlaments, enthält bisher einige schwere Mängel, die im Übrigen auch in den Wahlsystemen für die Wahlen zu den Landschaftsversammlungen und Bezirksräten zu finden sind. Diese sollten bis 2020 beseitigt werden.

Bei dem bisherigen Wahlsystem gibt es zwei Probleme im Zusammenhang mit Überhangmandaten und Ausgleichsmandaten. Dabei geht es erstens um den prinzipiellen Mechanismus, der zur Entstehung von Überhangmandaten führt, und zweitens um die übermäßige Anzahl an Ausgleichsmandaten aufgrund der Berechnungsformeln.

Der Mechanismus, der zur Entstehung von Überhangmandaten führt, ist im Prinzip das Ergebnis von zwei voneinander unabhängigen Wahlen für das gleiche Gremium, nämlich erstens der Wahl durch die Vertreter in den Räten und zweitens der Kommunalwahl, weil die Stimmen bei der Kommunalwahl die Zusammensetzung des Ruhrparlaments bestimmen. Diese beiden Wahlen führen in aller Regel nicht zu derselben Sitzverteilung, und durch den Unterschied zwischen diesen beiden Wahlergebnissen entstehen Überhangmandate.

Diese werden ausgeglichen. Besonders viele Ausgleichsmandate gibt es, wenn die Sitze einer Partei mit sehr wenigen Kommunalwahlstimmen ausgeglichen werden müssen, weil diese wenigen Stimmen den Preis eines Sitzes bestimmen. Dadurch kann die Größe von 63 auf über 1.000 ansteigen. Diese 1.000 werden nur rechnerisch erreicht, weil nicht jede Partei so viele Kandidaten aufgestellt haben wird.

Zwei Beispiele dazu:

Das erste Beispiel wurde vor den Wahlen auch in den Räten diskutiert, um das ganze System ad absurdum zu führen: In Dortmund sitzt eine Gruppe im Rat, die 1.515 Stimmen erhalten hat. Sie hat eine Reserveliste eingereicht. Wenn sie gewählt worden wäre, dann hätte man rechnerisch 1.180 Sitze im Ruhrparlament erhalten. Diese Gruppe trat schließlich im Rat nicht an, aber letztlich hätten nur wenige Ratsleute gereicht, die entsprechend gewählt hätten.

Beim zweiten Beispiel geht es um eine Gruppe im Kreis Unna, die im Kreistag sitzt und bei der Wahl ungefähr 4.000 Stimmen erhalten hat. Sie wurde ins Ruhrparlament gewählt. Hier rettet uns aber eine Sonderregel, durch die die Formel für die Ausgleichsmandate nicht angewendet wird. Ansonsten hätte man rechnerisch 450 Sitze erhalten.

Ein anderes Problem ist die Formel für die Ausgleichsmandate, die nicht nur hier und bei den Wahlen zu den Landschaftsversammlungen und Regionalräten gilt, sondern auch im Kommunalwahl- und Landeswahlgesetz steht. Dadurch werden zu viele Ausgleichsmandate verteilt, also nicht nur so viele, dass alle Direktgewählten Mitglieder des jeweiligen Gremiums werden, sondern mehr. Dieser Überausgleich ist besonders groß bei Parteien, bei denen der einzige Sitz das Überhangmandat ist. Das Gremium wird dann doppelt so groß, wie es bei einer proportionalen Verteilung nötig wäre.

Dieser Faktor 2 ist in diesem Jahr bei der Wahl für den Kreistag Recklinghausen auch Realität geworden. Durch das Wahlergebnis einer bestimmten Partei wurde die Sitzzahl aufgrund dieser Formel von 63 auf 163 vergrößert, obwohl 77 Sitze ausgereicht hätten. In diesem Fall waren es rechnerisch 163 Sitze, da die SPD und die AfD für diese Größe zu wenige Kandidaten aufgestellt haben, mit der Folge, dass viele Sitze leer blieben und auch eine Mehrheitsumkehr eingetreten ist, wodurch die Ruhr-SPD nicht mehr die stärkste Kraft im Ruhrparlament ist. Hier kann man die Frage stellen, ob es in Ordnung ist, dass eine Partei bei der Kandidatenaufstellung mit einer mehr als Verdoppelung der Gremiengröße rechnen muss.

Durch die Neuwahl der Oberbürgermeister und Landräte und den damit verbundenen Neuwahlen für die Räte kann es noch bis 2020 zu einer massiven Änderung der Größe des Ruhrparlaments kommen. Sie sollten die Übergangsvorschriften also so nachbessern, dass keine Neuwahlen für die Räte notwendig werden.

Mit dem Gesetzentwurf machen Sie vieles richtig: Sie machen aus zwei Wahlen eine, vermeiden somit die Überhangmandate und deren ganzen Folgen. Daneben beseitigen Sie den Spagat bei den Oberbürgermeistern und Landräten, die im Moment gleichzeitig gewählt und geborene Mitglieder sind.

Diese ganzen Mängel sind aber kein Argument für die Direktwahl; denn aus mathematischer Sicht könnten Sie weiterhin die Kommunalwahlstimmen quasi recyceln und daraus das Ruhrparlament bestimmen. Wenn man für die Direktwahl ist, muss man also schon mit der Legitimation des Gremiums argumentieren.

Einige Vorschläge dafür, was man anders machen könnte:

Sie könnten die Kandidaten über verbundene Kreislisten – ähnlich wie die verbundenen Landeslisten bei der Bundestagswahl – lokal aufstellen lassen und so eine gewisse Kopplung der Gewählten zu den Räten erreichen, wobei man den Parteien dann auch die Möglichkeit geben könnte, in größeren Einheiten zu kandidieren – zum Beispiel im Westen und im Osten.

Eine andere Idee ist eine offene Liste, bei der man neben der Partei auch Kandidaten wählen kann. Dadurch würde man auch eine kommunale Komponente erhalten. Man hätte dann Stimmzettel ähnlich denen, die es schon jetzt in den Räten gibt.

Es fehlen noch viele wichtige Details eines Wahlgesetzes. Der Gesetzentwurf verweist im Moment nur auf das Kommunalwahlgesetz, was allerdings nicht in allen Fällen übertragbar ist, weil die ganzen entsprechenden Ruhr-Instanzen noch nicht existieren. Wie verläuft zum Beispiel eine Wahlprüfung? Das ist bisher nicht vorgesehen. – Das kann bei einer Direktwahl eigentlich nicht sein.

Es bleibt also noch einiges zu tun. Dabei wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Helmut Diegel (Regierungspräsident a. D.): Es ist sicherlich schon vieles Wichtige und Richtige gesagt worden. Ich vermag nicht, das alles hier jetzt zu beurteilen, und ich beneide auch die Abgeordneten und das Parlament nicht dafür, dies alles richtig gewichten zu müssen.

Dass ich ein uneingeschränkter Befürworter jeder gesetzlichen Entwicklung zur Fortentwicklung des Ruhrgebiets bin, ist bekannt, und deshalb dürfte dem einen oder anderen Insider auch bekannt sein, dass mir dieser Gesetzentwurf sicherlich noch nicht weit genug geht. Ich bin aber dankbar dafür, dass das ein erster wichtiger Schritt hin zu einer längst überfälligen Entwicklung ist, die das Ruhrgebiet stärkt und nicht weiter schwächt.

Lassen Sie mich versuchen, das anhand einiger kurzer Punkte zu erläutern:

Erster Punkt. In vielen Beiträgen von heute und auch in vielen schriftlichen Stellungnahmen ist deutlich geworden, dass man das Ruhrgebiet als eine Ansammlung von armen oder notleidenden Städten ansieht. Dies ist zweifelsohne so. Jeder, der hier nichts verändern möchte, wehrt sich gegen einen solch überfälligen Schritt wie diesen Gesetzentwurf; denn wenn die Situation so bleibt, wie sie ist, dann werden Zahlmeister all diejenigen sein, die schon jetzt unter der Steuerlast und den Entwicklungen ächzen, die die Kommunalaufsichten und die Regierungspräsidien den Städten zu verordnen haben.

Die Bürger haben unter einer in der Zwischenzeit unerträglich gewordenen Erhöhungswelle bei der Grundsteuer zu leiden, und die vielen Tausend mittelständischen und kleinen Unternehmen – auch die gutsituierten Familienunternehmen – leiden unter Gewerbesteuererhöhungen, die für sie in dieser Form nicht weiter tragbar sind. Vor dem Hintergrund, dass wir die gesunden Unternehmen weiterhin im Ruhrgebiet erhalten und halten wollen, bitte ich deshalb all diejenigen, die eine gesetzliche Veränderung kritisch sehen – auch vonseiten der Wirtschaft –, dies höher zu gewichten.

Der zweite Punkt ist die Direktwahl. Man mag sich darüber streiten, ob das Ruhrgebiet schon eine gefundene Identität oder Mentalität hat. Fest steht, dass diejenigen, die das Ruhrgebiet jetzt vertreten, häufig das Problem haben, sozusagen in zwei Anzügen zu sitzen. Sie müssen diese beiden Anzüge teilweise unmittelbar oder auch mittelbar – jedenfalls für die Bürger kaum erkennbar – wechseln. Zu entscheiden, welchem Dienstherrn sie zu dienen haben, fällt ihnen ungeheuer schwer. Bei einer Direktwahl ist dies klar.

Wir brauchen eine demokratische Legitimation; das habe ich schriftlich schon angedeutet. Zu dem Zeitpunkt konnte ich nicht ahnen, dass die „WAZ“ am 12. Dezember 2014 in einem Kommentar zur Verkehrsplanung von Herrn Preuß eine, wie ich denke, treffende Überschrift wählen würde: „Das Revier bremst sich selber aus“.

Wer insbesondere die Verkehrsplanung und die Verkehrsproblematik zwischen Oberhausen und Essen kennt und weiß, dass sich dort die verunsicherten Politiker nicht mehr anders zu helfen wissen, als den Bürgern eine Entscheidung zu überlassen, die sie eigentlich selber treffen müssten, der weiß auch, dass es deshalb umso wichtiger ist, dass diese Region ein eigenes Parlament mit eigenen Abgeordneten hat, die zu ihrer Zuständigkeit stehen.

Dritter Aspekt. Es ist keine Frage: Was dem einen recht ist, sollte dem anderen billig sein. Man sollte sicherlich überlegen, wie für die anderen beiden großen Regionen ähnliche gesetzliche Möglichkeiten geschaffen werden können. In diesem Zusammenhang halte ich übrigens die Anregung von Herrn Zöpel in Bezug auf eine Na-

mensänderung in „Metropolverband Ruhr“ für einen tollen, wegweisenden Schritt innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens, der noch einmal deutlich macht, wo die Reise eigentlich hingehen soll.

Mein Fazit: Wir alle sind uns darüber im Klaren, dass wir es mit dem Ruhrgebiet mit einer Metropole in spe oder vielleicht auch schon jetzt zu tun haben. Ich verstehe die vielfach beschworenen Ängste nicht, die bezüglich der Stärkung einer solchen Metropole geschürt werden. In anderen europäischen Ländern – Frankreich, England, Italien – sind die Menschen und Regionen stolz auf ihre Metropolregionen. Ich habe das Gefühl, dass man hier in Deutschland – insbesondere hier in Nordrhein-Westfalen – Angst vor einer starken Metropolregion hat. Dabei sollten wir unsere Aufgabe darin sehen, eine solche Metropolregion zu stärken und nicht verkommen oder sich zu einem Armenhaus entwickeln zu lassen.

Last, but not least: Wer mir nicht glauben mag, der mag vielleicht demjenigen glauben, der im Jahre 1993 dieses über 500 Seiten dicke Buch hier mit dem Titel „Kernland Europas – das Ruhrgebiet in der Europäischen Gemeinschaft“ herausgegeben hat, nämlich dem ehemaligen Oberbürgermeister – unter anderem – Günter Rinsche. Viele der Aufgaben, die darin damals angesprochen worden sind, wurden bis heute noch nicht angepackt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gehen wir hier einen ersten Schritt.

Vorsitzender Christian Dahm: Vielen Dank für die Ausführungen. – Ich eröffne damit die Fragerunde für die Damen und Herren Abgeordneten.

Thomas Eiskirch (SPD): Zunächst einmal ganz herzlichen Dank an Sie alle für Ihre Ausführungen. Ich möchte mich für die SPD-Fraktion bei all denjenigen bedanken, die sich so viel Mühe gegeben haben, uns hier schlauer zu machen und zu helfen, den Gesetzentwurf möglichst gut und rechtssicher beraten zu können.

Ich habe Fragen an vier der Sachverständigen bzw. Sachverständigenpaare.

Meine erste Frage geht an die Landschaftsverbände, an Frau Lubek und Herrn Löb: Ich habe Sie richtig verstanden, dass Sie den Gesetzgeber auffordern, eine Öffnungsklausel bezüglich der inhaltlichen Aufgaben für Landschaftsverbände vorzusehen, falls dieser Gesetzentwurf in Kraft treten sollte? Das ist eine alte Forderung von Ihnen, und wir haben ja auch schon signalisiert, hier sehr offen zu sein und dies in Angriff nehmen zu wollen.

Nicht ganz so klar war, ob Sie wirklich möchten, dass wir auch eine Direktwahl für Sie und nicht nur für den RVR vorsehen, wenn wir das Thema Landschaftsverbände schon einmal angehen und die Öffnungsklausel mit auf den Weg bringen. Möchten Sie das, oder war das sozusagen nur ein Abwehrargument?

Die nächste Frage geht an Frau Geiß-Netthöfel. Ich bitte Sie, zu ein paar Punkten Stellung zu nehmen:

Inwieweit ist das Thema Konnexität aus Ihrer Sicht an dieser Stelle relevant? Aus meiner Sicht geht es in den allermeisten Fällen um die Übertragung und Erledigung von ohnehin kommunalen Aufgaben.

Sagen Sie bitte auch noch etwas zum Thema Parallelzuständigkeiten. Vorhin wurde davon gesprochen, dass bestimmte Dinge gedoppelt werden würden. Wie möchte man damit umgehen?

Sie hatten bereits etwas zu einem gemeinsamen Auftritt gegenüber Brüssel gesagt. Vielleicht können Sie das noch durch einige Sätze ergänzen.

Last, but not least: Können Sie zu den Bedenken von Herrn Professor Oebbecke bezüglich des Themas „Regionalräte bei Direktwahl“ Stellung beziehen und aus Ihrer Sicht ein paar Ausführungen dazu machen, wie das an dieser Stelle mit der Regionalplanung aussieht?

Herr Professor Oebbecke, an Sie habe ich einige Fragen zu dem, was Sie ausgeführt haben:

Erstens. Das Ganze leitet sich immer vom Raumordnungsgesetz ab. Dort werden auch die Selbstverwaltungsorgane angesprochen, und meiner Meinung nach ist der RVR ein solches. In der Region Hannover und in der Region Stuttgart gibt es Regionalverbände, die gleichzeitig Regionalplanungsbehörde sind. Diese beiden Regionalverbände haben bereits ein direktgewähltes Regionalparlament. Das heißt, in beiden Fällen ist dort genau das passiert, von dem Sie hier sagen, dass es nicht verfassungskonform wäre. Ich wüsste gerne, wie Sie diese Situation einschätzen.

Zweitens. Ich will jetzt nicht darüber diskutieren, ob Ihre Grundannahme richtig oder nicht richtig ist. Da Sie uns anhand des Beispiels Zwangsmitgliedschaft Möglichkeiten der Problemlösung aufgezeigt haben, möchte ich noch einmal zur Regionalplanung und Direktwahl kommen.

In § 14 a des Gesetzentwurfs geht es um den Kommunalrat. Dieser besteht aus den Vertretern der Mitgliedskörperschaften, ist also mit einer direkten Legitimation aus den einzelnen Kommunen versehen. In dieser Vorschrift steht, dass der Kommunalrat als Bindeglied zu den Mitgliedskörperschaften dient und die Organe des Verbandes berät. Daneben kann ihm die Verbandsversammlung durch Regelungen in der Verbandsordnung weitere Aufgaben übertragen. Könnte dies aus Ihrer Sicht ein Ansatzpunkt dafür sein, das von Ihnen aufgeworfene Problem – so man es denn wie Sie als Problem einschätzt – zu lösen?

Last, but not least eine Frage an Herrn Diegel, wobei ich diese Frage gleichzeitig auch an Frau Geiß-Netthöfel mit der Bitte um eine Stellungnahme richte: Ich bitte Sie, die Punkte, die der heute nicht anwesende Herr Zöpel vorgebracht hat, einmal zu bewerten. Er hat in seiner schriftlichen Stellungnahme zum einen angeraten, den Verband in „Metropolverband Ruhr“ umzubenennen, wenn man das, was in dem Gesetzentwurf steht, umsetzen will. Zum anderen hat er angeregt, die Verkehrsentwicklungsplanung nicht zu einer freiwilligen, sondern zu einer Pflichtaufgabe zu machen. Darüber hinaus hat er angeregt, die Themen „Unterstützung und Bündelung der Beziehungen zu Institutionen des Bundes“ und „Internationale Kontakte und Zusam-

menarbeit mit den Hochschulen im Gebiet des RVR“ zu weiteren Pflichtaufgaben zu machen, den entsprechenden Katalog also ein bisschen zu erweitern. – Wie schätzen Sie diese Punkte ein?

Thomas Nüchel (FDP): Auch ich möchte den Sachverständigen meinen großen Dank für die sehr erkenntnisreichen Stellungnahmen aussprechen.

Ich möchte zuerst eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände richten: Auch aufgrund Ihrer Äußerungen hier und heute habe ich das Gefühl, dass Sie vor allem die Gefahr von Parallelstrukturen sehen. Um es plastischer auszudrücken: Sie glauben, dass viele Kirchtürme bleiben und jetzt noch eine teure Domkuppel hinzukommt. In diesem Zusammenhang sind Sie dann auf das Thema Konnexität übergegangen.

Herr Professor Oebbecke schreibt in seiner Stellungnahme:

„Mit der Umwandlung des RVR in einen Zwangsverband wird aus der Verbandsmitgliedschaft eine Pflichtaufgabe und es werden aus von den Mitgliedern gemeinsam freiwillig wahrgenommenen Aufgaben Pflichtaufgaben.“

Daneben erinnert er uns in seiner Stellungnahme an Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung, wo es auch um die Konnexität geht, und er bemängelte, dass es keine Kostenfolgeabschätzung gibt.

Werden diese Bedenken und diese Rechtsposition von Professor Oebbecke von den kommunalen Spitzenverbänden geteilt?

Meine nächsten Fragen gehen an Herrn Professor Oebbecke selbst und an die kommunalen Spitzenverbände: In welchen konkreten Aufgabenbereichen müsste das Konnexitätsgesetz zwingend zur Anwendung kommen? Wie hoch schätzen Sie die Gefahr ein, dass das geplante Gesetz aufgrund der Missachtung der aufgeworfenen Konnexitätsproblematik vom Verfassungsgerichtshof in Münster „einkassiert“ wird, wenn der Gesetzentwurf unverändert verabschiedet wird?

Ich komme nun zum Komplex Zwangsmemberschaft. Wenn der Gesetzentwurf unverändert verabschiedet werden würde, dann könnten auch Mehrheitsentscheidungen gegen den Willen einzelner Mitglieder des RVR getroffen werden. Sie müssten dann auch Aufgaben übernehmen, die sie eigentlich gar nicht übernehmen wollten. Den Mitgliedskommunen wird dann also die Finanzierung aufgebürdet.

Es wurde vorhin schon angedeutet, dass das aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich ist, weil derartige Aufgabenübertragungen im Grunde genommen einzelfallbezogen per Gesetz erfolgen müssten. Ich würde von den kommunalen Spitzenverbänden gerne wissen, wie sie dieses Problem bewerten. Vielleicht wollen auch einige der anwesenden Juristen noch etwas dazu sagen.

Zum Thema „Regionalplanung/Zwangsmemberschaft“ auch eine Frage an Herrn Dr. Fogt: Sie haben in Ihrer Stellungnahme zu Beginn der Sitzung gesagt – das wurde auch in anderen Stellungnahmen geäußert –, dass das RVR-Gesetz eventuell auch eine indirekte Aufforderung an die anderen Regionen sein könnte, jetzt ähnliche re-

gionale Strukturen zu bilden. Muss man hier nicht vorher die Frage stellen, wo wir die Grenzen der Regionen ziehen?

Für einige Mitglieder des RVR wird zwangsweise festgelegt, zu welcher Region sie gehören. Wir wissen aus den Diskussionen der Vergangenheit im Kreis Wesel, im Kreis Unna und auch in den nördlichen Städten des Kreises Recklinghausen aber, dass sich viele Städte eigentlich anderen Regionen zugehörig fühlen, zum Beispiel zum Münsterland, zum Rheinland, zum Niederrhein, zum Ostwestfälischen, zum Bereich Hagen usw. Müssten wir hier nicht erst einmal eine Diskussion über die Grenzen führen und festlegen, wo die jeweiligen Regionen beginnen und aufhören?

Ich merke, dass die Landschaftsverbände bei dieser Frage auch interessiert zugehört haben.

Um es nicht zu lang werden zu lassen, möchte ich jetzt noch kurz zwei Fragen zur Direktwahl stellen:

Meine erste Frage geht an Herrn Professor Oebbecke: Mit der Direktwahl würde für die Gemeinden nicht mehr die Möglichkeit bestehen, ihren Vertretern Weisungen zu erteilen. In der jetzigen Verbandsversammlung ist das ja noch so – insbesondere im Hinblick auf die zwangsweise Übertragung von gemeindlichen Pflichtaufgaben. Wird das auch als rechtliche Unsicherheit und als ein Problem gewertet?

Meine zweite Frage zur Direktwahl geht an Herrn Professor Oebbecke und an Herrn Fehndrich: Sehen Sie bei der Direktwahl in der Form, die jetzt vorgesehen ist, die Gefahr, dass es auch innerhalb des RVR zu einer regionalen Ungleichverteilung kommen kann, weil es ja keine Wahlkreise mehr gibt? Es wird dann faktisch nur noch eine Liste pro Partei geben. Besteht hier nicht die Gefahr, dass am Ende nur noch die großen Städte dort vertreten sind und der große Rand des Gebietes nicht? Wenn man sich schon mit dem Gedanken der Direktwahl anfreundet: Wäre hier nicht ein anderes Verfahren wesentlich demokratischer und aus regionaler Sicht auch gerechter?

Frank Herrmann (Piraten): Vielen Dank an die Sachverständigen. – Mit den schriftlichen Stellungnahmen, den bisherigen Äußerungen und den schon gestellten Fragen haben wir hier eine nahezu vollumfängliche Betrachtung dieses Gesetzentwurfs von allen Seiten. Ein paar Fragen sind aber noch offengeblieben:

Meine ersten Fragen richte ich an Herrn Gebel:

Ihre Einlassung war etwas kurz. Konkret hätte ich gerne noch gewusst, warum Sie die Einrichtung eines Kommunalrates für keine gelungene Einfügung im Entwurf des RVR-Gesetzes halten.

Zum Thema Europa: Welche Bedenken haben Sie in Bezug auf die Möglichkeit der Einrichtung eines Europabüros?

Zum Thema Wahl: Warum begrüßen Sie die Einführung der Direktwahl? Das frage ich insbesondere vor dem Hintergrund der letzten Wahl, nach der dem Ruhrparlament nun 138 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Warum halten Sie die Höhe von 91 Mitgliedern in Zukunft für angemessen?

Herrn Professor Oebbecke möchte ich kurz für seine sehr gelungenen aktuellen Ausführungen zu seinen verfassungsrechtlichen Bedenken danken. Ein ganz kleines Detail möchte ich aber noch nachfragen: Das Ruhrparlament wird bei Verabschiedung des Gesetzentwurfs quasi ein vollwertiges Parlament sein. Wie sollte die Mindestausstattung der Fraktionen ausgestaltet sein?

Mario Krüger (GRÜNE): Auch von unserer Seite aus vielen Dank für die eingereichten Stellungnahmen und dafür, dass Sie sich die Zeit genommen haben, uns in diesem Verfahren hier zu beraten.

Meine erste Frage, die ich stellen möchte, richte ich an Herrn Oebbecke: Herr Oebbecke, Sie haben erhebliche verfassungsmäßige Zweifel am vorliegenden Gesetzentwurf formuliert und unter anderem darauf verwiesen, dass die Kommunen ihre Interessen im Rahmen der Regionalplanung nicht mehr sachgerecht einbringen können, weil sie den entsandten Vertretern aus den Kommunen nicht mehr per Anweisung mitteilen können, wie bestimmte Veränderungen im Rahmen der Regionalplanung anzugehen sind. Ich habe mich deshalb darüber gewundert, weil im Raumordnungsgesetz ein solches Verfahren überhaupt nicht vorgesehen ist. In § 10 heißt es:

„Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind von der Aufstellung des Raumordnungsplanes zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme ... zu geben.“

Diese Stellungnahmen sind dann zu berücksichtigen.

Eine ähnliche Formulierung gibt es in § 11 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes. Darin geht es um die Rechte und Pflichten der Mitglieder in Regionalräten. Dort heißt es:

„Die Mitglieder des Regionalrates sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.“

Daraus kann ich nur den Schluss ziehen, dass entsprechende Weisungen – wie beispielsweise gegenüber Vertretern in Anstalten des öffentlichen Rechts oder Zweckverbänden – bezogen auf die Regionalplanung überhaupt nicht zulässig sind. Insofern hatte ich erhebliche Schwierigkeiten, Ihre Einschätzung nachzuvollziehen. Das Beispiel, das Herr Eiskirch vorhin bezogen auf die Regionalplanung in den Städtereionen Stuttgart und Hannover angeführt hat, spricht hier ja auch Bände. Dort werden die Verbandsversammlungen, die das Thema Regionalplanung eigenständig angehen, ja auch direkt gewählt.

Ich knüpfe nun an das an, was Herr Diegel vorhin gesagt hat, dass man nämlich offensichtlich Angst vor diesem Riesen entwickelt, der kränkelt und auf die Beine kommen will: Ich habe mich gefragt – diese Frage richte ich an die Vertreter des Städte- und Gemeindebundes und des Regionalrates Detmold –: Wo haben Sie im Gesetzentwurf gelesen, dass eine Einbeziehung des Regionalverbandes Ruhr beim Thema GFG-Mittel vorgesehen ist? Vonseiten der Politik ist das ausgeschlossen worden. Ich kann auch in diesem Gesetzentwurf nichts Entsprechendes erkennen.

In den eingereichten Stellungnahmen ist auch dargestellt worden, dass hier Aufgabenverlagerungen zulasten der Bezirksregierung erfolgen. Auch das habe ich nicht erkennen können, sondern ganz im Gegenteil. Ich frage mich in diesem Zusammenhang: Inwieweit kann man diesen Zweckverband nutzen, um Aufgaben, die die Kommunen erledigen, unter einem gemeinsamen Dach zu formulieren?

Frau Geiß-Netthöfel, ich weiß aus der Vergangenheit, dass es verschiedene Bemühungen aus dem kommunalen Raum heraus gegeben hat, bestimmte Aufgaben unter dem Dach des RVR zu erledigen, zum Beispiel das Katasterwesen. Es wurde dann regelmäßig gesagt: Das ist nicht möglich, weil der Aufgabenkatalog abschließend geregelt ist. Wir können, wenn wir tätig werden, das nicht auf der jetzigen Grundlage machen, sondern wir brauchen einen zusätzlichen Rahmen, der so etwas möglich macht.

Meine Frage betrifft den Fall, dass Kommunen auf Sie zugehen und sagen, dass sie gerne etwas unter dem Dach des RVR erledigt hätten, weil sie dort Kompetenzen usw. nutzen können. Inwieweit wurden in der Vergangenheit diesbezüglich Erfahrungen dergestalt gewonnen, dass man sagen musste: Das lässt sich nicht machen, weil unser Aufgabenkatalog abschließend geregelt und jede weitere Aufgabe damit ausgeschlossen ist?

Ich würde diesen Faden gerne weiterspinnen: Herr Diegel hat nicht zu Unrecht von überschuldeten Kommunen gesprochen, die zusehen müssen, wie sie ihre kommunale Daseinsvorsorge betreiben können. Natürlich werden in dieser Situation bestimmte freiwillige Aufgaben schnell zur Disposition gestellt – insbesondere in Stärkungspaktkommunen. Ich weiß zum Beispiel, dass diverse Europaaktivitäten in verschiedenen Kommunen abgebaut werden. Man fragt sich, welche Kompetenzen man noch vorhalten soll, um beispielsweise im Bereich der Förderungen auf qualifizierte Mitarbeiter zurückgreifen zu können. Frau Geiß-Netthöfel, inwieweit ist das Triebfeder dafür, zu sagen: Lasst uns das unter dem Dach des RVR öffnen, damit wir hier ein Kompetenzzentrum vorhalten können, das von den jeweiligen Gebietskörperschaften, die es in Anspruch nehmen, natürlich entsprechend zu finanzieren ist?

Ich komme nun zum Thema Verkehrsplanung: Herr Husmann, wir kennen uns seit vielen Jahren aus unserer gemeinsamen Tätigkeit im VRR. Sie waren damals Geschäftsführer, ich war Fraktionsvorsitzender. Das Thema „Nahverkehrsbündelung unter dem Gesichtspunkt des schienengebundenen Personennahverkehrs“, das die Hauptrolle innerhalb des VRR gespielt hat, hat uns dabei verbunden.

Bezogen auf die kommunalen Nahverkehrspläne habe ich immer wieder feststellen müssen, dass die einzelnen Gebietskörperschaften im Ruhrgebiet die jeweiligen Nahverkehrspläne zu unterschiedlichen Zeiten erstellt bzw. erarbeitet haben und dass dabei oftmals die Grenzbeziehungen – beispielsweise Dortmund/Bochum, aber auch Bochum/Essen usw. – vernachlässigt worden sind, mit der Konsequenz, dass hier keine abgestimmte Planung vorhanden war, und es gab auch keine Ebene, auf der man das hätte machen können.

Um ein anderes Beispiel zu nennen: Ich habe bisher nicht wahrgenommen, dass es als Aufgabe angesehen wird – auch nicht als Aufgabe innerhalb des VRR –, städte-

übergreifende Verkehre zu organisieren bzw. Lösungen aufzuzeigen – ich denke zum Beispiel an den Radschnellweg Ruhr –, die dem Aspekt der Vernetzung Rechnung tragen. Inwieweit sehen Sie in diesem Zusammenhang bezogen auf eine Doppelzuständigkeit einen Handlungsbedarf unter dem Dach des RVR?

Zur Größe der Verbandsversammlung. In der Öffentlichkeit spricht man davon, dass hier mit 91 Personen ein ZK installiert wird. Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat 124 Mitglieder, die des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat 116 Mitglieder, die Stadt Dortmund hat 94 Ratsmitglieder, Köln hat 90 Ratsmitglieder, die Regionalversammlung der Städteregion Stuttgart mit 2,7 Millionen Einwohnern hat 87 Mitglieder, die Regionsversammlung der Städteregion Hannover mit 1,1 Millionen Einwohnern hat 85 Mitglieder, und selbst der Städteregionsrat der Städteregion Aachen mit einer Größe, die mit der von Dortmund vergleichbar ist, hat 73 Mitglieder. Deshalb frage ich mich, wie man zu dem Eindruck kommen kann, dass das ein überdimensioniertes und viel zu großes Parlament ist. Meine Frage insbesondere an die beiden Landschaftsverbände lautet: Woraus ziehen Sie hier Ihre Schlussfolgerungen?

Sie betrachten immer die Aufgaben des RVR und vergleichen die Anzahl der Mitarbeiter und das Volumina, das insgesamt vorgehalten wird. Ich weiß nicht, ob Sie in diesem Zusammenhang auch sehen, was über den RVR, seine Töchter und seine Beteiligungen hinaus noch alles getan wird. Bei AGR reden wir beispielsweise über einen Abfallentsorger, der mehrere Hundert Mitarbeiter beschäftigt und einen Umsatz im dreistelligen Millionenbereich erzielt. Inwieweit ist das in Ihre Überlegungen mit einbezogen worden?

Ich würde diesen Verband also nicht ausschließlich auf das konzentrieren, was innerhalb dieses Verbandes abgewickelt wird, sondern es gibt hier eine ganze Reihe von weiteren Aktivitäten. Es ist beispielsweise sehr interessant, nachzulesen, dass der RVR sogar 60 Prozent an einem Wasserkraftwerk hält. Daneben werden Freizeitangebote schon jetzt gemeinschaftlich mit den Kommunen organisiert – außerhalb des eigentlichen Verbandes durch eine Tochtergesellschaft. Inwieweit ist das in Ihre Überlegungen mit einbezogen worden?

Anknüpfend an die Ausführungen von Thomas Eiskirch: Wir haben sehr große Sympathien, ähnliche Regelungen – zum Beispiel die Direktwahl – auch für die Landschaftsverbände einzuführen. Das haben wir zumindest 2010 und 2012 in den Gesprächen deutlich gemacht. Die Beteiligten vor Ort haben in den beiden Verbandsversammlungen aber deutlich gemacht – möglicherweise ist unsere Einschätzung hier auch verkehrt –: Wir wollen das eigentlich gar nicht. – Gibt es hier mittlerweile eine andere Entwicklung, beispielsweise in Form einer gemeinsamen Positionierung dafür, wie wir das vor zwei Jahren in den Gremien des RVR erlebt haben? Wenn ja, dann würde ich gerne wissen, ob sie noch Bestand hat.

Meine nächste Frage zur Direktwahl richte ich an Herrn Stücke, den Vertreter des Regionalrats Detmold: Inwieweit ist eine Mittelbehörde namens Regionalrat, die keine eigenen Finanzhoheit hat und in der nur die Regionalplanung durchgeführt wird, vergleichbar mit Organisationen wie den Landschaftsverbänden oder dem Regionalverband Ruhr? Sehen Sie hier keine Unterschiede?

Es gibt Kooperationen im Ruhrgebietsraum, die manchmal sehr mühselig sind. Ich denke hier beispielsweise an die gemeinsame Einrichtung eines Chemischen Untersuchungsamtes durch Bochum und Dortmund, wofür eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet werden muss. Insofern frage ich Sie, Frau Geiß-Netthöfel: Inwieweit macht es für eine Verbandskommune Sinn – gerade, um Strukturen zu verschlanken –, auf ein solches Angebot zurückzugreifen und hier die entsprechenden Kompetenzen zu bündeln? Das muss ja nicht unbedingt durch eigenes Personal geschehen, sondern beispielsweise auch im Rahmen von Personalüberlassungen. Welche Vorüberlegungen gibt es hier möglicherweise, um den vom Landesgesetzgeber mitgeteilten Rahmen entsprechend auszufüllen?

Vorsitzender Christian Dahm: Herr Kollege Krüger, ich gehe davon aus, dass die Fragen zum GFG und zum Vorwegabzug rhetorische Fragen waren.

Mario Krüger (GRÜNE): Nein, in der Stellungnahme ist das zum Ausdruck gebracht worden, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender Christian Dahm: In den Stellungnahmen sind auch noch ganz andere Dinge zum Ausdruck gekommen. – Ich gehe davon aus, dass Sie dabei niemanden direkt angeschaut haben, sondern dass das eher eine Bemerkung war.

Ralf Nettelstroth (CDU): Aus Sicht der CDU-Fraktion dürfen wir uns zunächst auch sowohl für Ihre schriftlichen als auch für Ihre mündlichen Stellungnahmen bedanken. – Vieles ist von den Kollegen schon angesprochen worden, weshalb ich mich etwas kürzer fassen und nur vier kleine Komplexe ansprechen will.

Meine erste Frage richte ich an die Spitzenverbände und an Herrn Professor Oebbecke: Ich möchte noch einmal auf das Thema „Direktwahl kontra gemeindliche Planungshoheit“ eingehen. Hier stellt sich zunächst die Frage, wie man die verfassungsrechtliche Problematik, so sie sich hier auftut, auflösen kann. Könnte man sie dadurch auflösen, dass man ein entsprechendes Weisungsrecht gegenüber den Direktgewählten vorsieht, oder sehen Sie diese Möglichkeit eher nicht? Müsste man dann vielleicht sogar zu dem Ergebnis kommen, dass man neben der Direktwahl auch noch andere Vertretungsorganisationen ermöglicht, die eine gemeindliche Vertretung sicherstellen, damit der Rechtsgedanke, der dahinter steht, dass nämlich die Gemeinden dann nicht mehr unmittelbar Einfluss auf Planungsprozesse nehmen können, ausgeräumt wird?

Bei meinem zweiten Themenkomplex geht es um die Konnexität und die Kostenfolgeabschätzung. Das ist ja insbesondere auch von den Spitzenverbänden noch einmal angesprochen worden. Können Sie etwas deutlicher machen und etwas mehr konkretisieren, woran Sie Ihre Aussagen konkret festmachen? Allein die Tatsache, dass es hier eine Zwangsmitgliedschaft gibt und dass damit natürlich auch eine Pflichtaufgabe verbunden wird – in Anführungsstrichen gesprochen –, mag das ja auslösen. Mir ist nur nicht ganz klar, in welchem Umfang das dann entsteht und welche Pflichten sich daraus ergeben.

Dritte Frage. In diesem Zusammenhang würde mich auch die Mittelbereitstellung interessieren. In Bezug auf die Konnexität ist ja nicht nur von Landesmitteln die Rede. Hier stellt sich die Frage – Herr Diegel, den ich damit auch zum Kreis der Befragten zähle, hat das auch in seiner Stellungnahme angesprochen –: Besteht dann gegebenenfalls auch die Gefahr, dass eine Finanzierung durch das GFG erfolgen müsste, weil hier auch gemeindliche Interessen verfolgt werden?

Vierte Frage. Die differenzierte Gleichbehandlung ist ebenfalls angesprochen worden. Damit ist ja wohl im Wesentlichen gemeint, dass auch andere Regionen diese Möglichkeiten haben sollten. Bei dieser Frage möchte ich Herrn Stücke in den Kreis der Befragten einbeziehen: Gibt es hier konkretere Vorstellungen, wie das aussehen könnte? Ich frage das insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir bei freiwilligen Gemeinschaften sicherlich weniger ein Problem haben als bei Pflichtgemeinschaften, wie beim RVR. Können Sie uns hier noch einen Hinweis geben?

Dr. Helmut Fogt (Städtetag NRW): Wir haben uns verabredet, dass ich mich mit dem letzten Punkt, den Herr Nettelstroth und Herr Nückel angesprochen haben, befasse, nämlich mit dem Thema Gleichbehandlung.

Ich will vorausschicken: Das Land hat das GkG novelliert. Dies wurde eingehend mit uns verhandelt und besprochen. Wir haben durchaus intensiv darüber nachgedacht, was in der alten Fassung des GkG ergänzungswürdig war, und ich denke, wir haben damit ein gutes Instrument für die interkommunale Zusammenarbeit als solche.

Im Land Nordrhein-Westfalen gibt es zwei Regionen – die Rheinschiene und acht große Städte in Westfalen –, die sich seit einiger Zeit intensiv mit der interkommunalen Zusammenarbeit befassen, sie initiieren und betreiben. Dabei handelt es sich nicht um eine Art des Zusammenschlusses, wie ihn der RVR darstellt. Das sind hinsichtlich der Verwaltungszusammenarbeit sicherlich abgrenzbare Regionen, wenn auch vielleicht nicht so präzise abgrenzbar, wie das für die Ruhrgebietsstädte gilt.

Natürlich denken wir gemeinsam mit dem Innenministerium des Landes weiter intensiv darüber nach, wie die Zusammenarbeit in diesen Regionen weiter gestärkt werden kann. Auf sicherlich begrenzterer Basis gibt es auch zwischen den Kommunen ähnliche Überlegungen, zu einer Aufgabenteilung zu kommen, wie sie im RVR-Gesetz adressiert sind.

Es ist also grundsätzlich wahrzunehmen, dass es auch andere Regionen mit diesem Wunsch gibt, und den übrigen Beteiligten sollte nicht der Eindruck vermittelt werden, dass das Ruhrgebiet eine herausgehobene Aufmerksamkeit der Landesregierung und des Landtages besitzt, während andere Regionen nicht in gleicher Weise zur Kenntnis genommen werden. Diesen äußeren Eindruck halten wir für wichtig.

Daneben haben wir die Bitte, weiter zu überlegen – sicherlich auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem RVR-Gesetz –, was man auch anderswo tun kann, um dort den regionalen Zusammenschluss zu befördern, den wir insgesamt für nützlich und notwendig halten – und das nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in anderen Bundesländern.

Zur Grenzziehung: Wir haben in der Stellungnahme auch zum Ausdruck gebracht, dass wir es für schädlich halten würden, wenn das bisherige Prinzip, dass auch Nachbarkommunen in den RVR einbezogen werden können, aufgegeben wird. Von Herrn Schulte-Uebbing ist sehr eindrucksvoll dargestellt worden, dass das Ruhrgebiet wirtschaftlich geradezu davon lebt, dass es in den umgebenden Grenzbereichen eine wirtschaftliche Dynamik gibt, die auch zu Verflechtungen geführt hat. Insofern würden wir es für einen falschen Ansatz halten, eine Region jetzt möglichst abschließend zu anderen zu definieren.

Natürlich gehört auch der Wille der Beteiligten dazu, eine Art regionalen Zusammenschluss auf den Weg zu bringen. Ich glaube aber, das kann man nicht im Vorhinein mit festen Formen vorgeben, sondern das muss sich ein Stück weit dynamisch entwickeln können.

Hans-Gerd von Lennep (Städte- und Gemeindebund NRW): Ich darf noch einmal auf zwei Dinge eingehen:

Herr Krüger, hinsichtlich des GFG haben Sie etwas missverstanden oder falsch gehört. Ich habe das gar nicht angesprochen, und in unserer Stellungnahme haben wir es auch nicht begrüßt, dass keine GFG-Mittel in Anspruch genommen werden. Von daher ist diese Problematik in der Tat vom Tisch.

Vielleicht noch ein Wort zur angesprochenen Angst vor der Entwicklung eines starken Ruhrgebiets: Ich glaube, die Angst ist gar nicht so groß. Das Problem liegt eigentlich darin, man sich fragen muss, warum es die Beteiligten, die ein ureigenes Interesse an einer Stärkung des Ruhrgebiets haben, nicht schaffen, stärker die Mittel zu nutzen, die das GkG bietet und die das neue GkG noch erweitert bietet, und hier einen Zusammenschluss auf der Basis gemeinsamer Beschlüsse der Räte und Kreistage zu repräsentieren und damit die Einheit des Ruhrgebietes deutlich zu machen? Wir kommen hier durch die Novellierung des RVR zu Hilfslösungen, weil wir mehr wollen und noch mehr nötig ist; das will ich gar nicht bestreiten. Hier stoßen wir aber an verfassungsrechtliche Grenzen. Grundprinzip jeder kommunalen Gemeinschaftsarbeit ist die Freiwilligkeit.

Dr. Marco Kuhn (Landkreistag NRW): Herr Nückel hat das Thema Konnexität angesprochen. Ich möchte hier gerne noch einmal das bestätigen, was wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme schon geäußert haben: Jawohl, wir sehen die Konnexitätsrelevanz. Das ist gar keine Frage. Sie bezieht sich sowohl auf die bestehenden Aufgaben, die der RVR heute schon wahrnimmt, als auch auf neue Aufgaben, die er künftig eventuell wahrnehmen wird, wenn die Umwandlung in einen Pflichtverband und damit die Umwandlung in Pflichtaufgaben erfolgt ist.

Hierzu muss das Land – das Land ist hier in der Pflicht – eine Kostenfolgeabschätzung vorlegen. Das müssen nicht wir als kommunale Spitzenverbände oder die Mitgliedskommunen des RVR oder der RVR selber tun, sondern das ist eine Aufgabe des Landes. Im Rahmen einer solchen Kostenfolgeabschätzung müssen die entstehenden Kosten, die ich gerade angesprochen habe, und natürlich auch mögliche Einsparungen berücksichtigt werden. Diese müssen dann einander gegenüberge-

stellt werden. Solange eine solche Kostenfolgeabschätzung nicht vorgelegt worden ist, ist dieser Gesetzentwurf schlichtweg verfassungswidrig. Er verstößt gegen Art. 78 der Landesverfassung.

Ob und inwieweit Mitgliedskommunen des RVR hiergegen klagen werden, können wir heute natürlich nicht abschließend beurteilen. Inwieweit diese Thematik bei möglichen Klagen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden gegen Kreisumlagen inzident überprüft wird, können wir heute auch nicht beurteilen. Wir hoffen an dieser Stelle noch auf die Einsicht des Gesetzgebers, sodass es gar nicht zu solchen Klagen kommen wird.

Herr Nettelstroth hat in seiner Frage die Direktwahl und die verfassungsrechtliche Problematik mit Blick auf die Planungskompetenzen des RVR angesprochen. Auch dazu habe ich einiges in meiner mündlichen Äußerung gesagt. Die möglichen Lösungen für diese Problematik hat Herr Professor Oebbeke, wie ich finde, überzeugend dargelegt. Es gibt nämlich auch aus meiner Sicht nur zwei Möglichkeiten: Entweder wir verzichten auf die Direktwahl – Stichwort: Planungskompetenzen –, oder wir schaffen hier ein eigenes Gremium, das eben nicht direkt gewählt worden ist und sich ausschließlich mit den regionalplanerischen Dingen beschäftigt und darüber entscheidet. Andere Lösungsmöglichkeiten sehe ich hier nicht.

Ulrike Lubek (Landschaftsverband Rheinland): Ich gehe jetzt in besonderer Weise auf die Fragen ein, die den Landschaftsverbänden von Herrn Eiskirch und Herrn Krüger gestellt worden sind.

In den kommunalen Strukturen bemühen wir gerne das Bild der kommunalen Familie. Es ist ein Ausdruck unseres Selbstverständnisses, dass wir letztlich zum maximalen Nutzen der Menschen in unseren Regionen zusammenwirken. Vor diesem Hintergrund differenzieren wir auch nicht, ob das ein Brüderchen oder ein Schwesterchen und ob er bzw. sie groß oder klein ist. Wir reklamieren an dieser Stelle aber, dass wir natürlich ein gleiches Instrumentarium benötigen, um miteinander zu kooperieren und zu arbeiten.

In diesem Zusammenhang finden wir es gut, dass in dem eingebrachten Gesetzentwurf Öffnungen für den RVR avisiert werden, die aber – das haben Sie zu Recht gesagt – auch von beiden Landschaftsverbänden schon seit vielen Jahren in unterschiedlichen Zusammenhängen gefordert werden. Wir sind hier ganz pragmatisch und sagen: Es ist gut, wenn es auf diesem Weg kommt; Hauptsache, es kommt. Es nützt uns allen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle einen biografischen Hinweis machen: Ich arbeite jetzt seit 23 Jahren bei Landschaftsverbänden – als Ostwestfälin zunächst einmal beim LWL und danach beim LVR. Glauben Sie mir: Ich kenne alle Argumentationen und Diskussionen im Zusammenhang mit dem Thema Verwaltungsstrukturreform, die es bei den Bemühungen der verschiedenen Landesregierungen immer wieder gab. Dass die Landschaftsverbände das kennen, ist gut, weil uns das bezogen auf die Art und Weise, wie wir die Aufgaben wahrnehmen und in welchem Bewusstsein wir die Aufgaben wahrnehmen, ein Stück weit gestärkt hat. Gerade weil uns das ge-

stärkt hat, haben wir keine Angst vor der Antwort auf die Frage, was jetzt kommt und ob nun der dritte Landschaftsverband entsteht. Ich kann nur sagen: Wir im Landschaftsverband Rheinland – ich glaube, das sieht mein Kollege aus Westfalen genauso – sehen den Diskussionen bezogen auf das Eigene nicht mit Gleichgültigkeit, aber mit einer großen Gelassenheit entgegen. Ich möchte das hier so ausdrücklich sagen, damit nicht der falsche Eindruck entsteht, dass das nur eine Abwehrdiskussion der beiden Landschaftsverbände ist. Das ist es nicht!

Der RVR ist ein Teil des Landschaftsverbandes Rheinland. Fünf Mitgliedskörperschaften des LVR sind im Verbandsgebiet des RVR angesiedelt. Ich glaube, dieser rheinische Teil des Ruhrgebietes profitiert ganz enorm davon, dass er Teil der kommunalen Struktur des LVR ist. Schauen Sie sich bitte an, welche Umlage an uns gezahlt wird und welche Leistungen wir letztlich auszahlen. Ich glaube, dazu brauche ich nicht weiter auszuführen. Die Beispiele, die in unserer Stellungnahme dargestellt sind, sprechen hier auch noch einmal eine ganz besondere Sprache.

Die Fragen, welchen Nutzen eine Direktwahl in diesem Zusammenhang hat und was passiert, wenn es hier unterschiedliche Wahlsysteme gibt, sind bitte vor dem Hintergrund des gerade von mir Ausgeführten zu bewerten. Wir brauchen keine Direktwahl beim RVR. Das haben wir mit den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern in unserer politischen Vertretung sehr intensiv diskutiert. Hier gibt es ein glasklares Bild: Wir brauchen das nicht, und wir wollen das auch nicht. Wenn es aber dazu kommen sollte, dann fragen wir uns: Wie soll diese unterschiedliche Wahlsystematik gerechtfertigt sein? Wie soll man das vertreten?

Im Gesetzentwurf steht, es solle ein Mehr an Identifikation und demokratischer Legitimation erreicht werden. Über all dies gibt es Diskussionen; das brauche ich nicht zu wiederholen. Ich erinnere an das Düsseldorfer Signal von 2003 unter der rot-grünen Regierung und an den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der eine Direktwahl der Regionalversammlung vorsah. All diese Argumente greifen hier.

All das, was ich eben schon ausgeführt habe, führt dazu, dass wir keine unmittelbare, direkte Wahl der Landschaftsversammlung Rheinland propagieren. Wir finden aber auch kein Kriterium, das wir letztlich dagegensetzen könnten, wenn es auf der höheren kommunalen Ebene – egal ob es nun ein echter Bruder oder eine echte Schwester ist – zu unterschiedlichen Wahlsystemen kommt. Das bringt uns in Schwierigkeiten, und das möchte ich hier einfach benennen.

Sie mögen jetzt sagen: Das ist nicht wirklich einheitlich. – Zur Klarstellung der LVR-Position: Wir wollen und brauchen das nicht. Wenn Sie aber die Direktwahl einführen, dann liefern Sie uns bitte eine Argumentationshilfe dafür, dass wir uns letztlich nicht dafür aussprechen.

Matthias Löb (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Ich will das aus westfälisch-lippischer Sicht noch einmal bekräftigen: Wir hätten die Direktwahl von uns aus in der Tat nie gefordert. Mein Vorgänger war immer ein Befürworter der Direktwahl, aber wir hätten das von uns aus nicht befürwortet, und das ist auch tatsächlich Stand der Diskussion bei uns in der Verbandsversammlung.

Ich habe schon ausgeführt, dass ich das speziell für das Ruhrgebiet auch für eine Scheinlösung halte. Sie verhindert, dass wir eine tatsächliche Diskussion darüber führen, was das Ruhrgebiet wirklich benötigt. Das habe ich aber vorhin schon ausgeführt.

Als Vertreter eines Umlageverbandes sage ich: Es ist für einen Umlageverband, der sich zu einem ganz überwiegenden Teil aus Zwangsumlagen der Kreise und kreisfreien Städte finanziert, kein leichtes Brot, wenn auf einmal direktgewählte Vertreter in der Verbandsversammlung sitzen. Das Gleiche gilt allerdings auch für den RVR. Das heißt, man entfremdet sich ein bisschen von seinen Umlagezahlern. Deswegen sage ich noch einmal: Wir hätten von uns aus nie die Direktwahl gefordert.

Sie bringen uns aber unter Zugzwang – hier möchte ich mich der Kollegin Lubek anschließen –; denn wenn die RVR-Verbandsversammlung direkt gewählt wird, ist das eindeutig eine politische Aufwertung, und es gibt kein Argument dafür, dass der relativ kleinere RVR mit weit weniger Zuständigkeiten, als sie die beiden Landschaftsverbände haben, ein direktgewähltes Parlament hat, während die Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe aus den 27 Kreisen bzw. kreisfreien Städten nur dorthin hingeschickt werden. Das ist Messen mit zweierlei Maß.

In dieser Situation haben wir im Mai dieses Jahres einen einstimmigen Beschluss gefasst. Darin steht:

„Sollte dennoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Direktwahl eingeführt werden, dann muss – erst recht und umso mehr – auch die Direktwahl der Landschaftsversammlungen ... eingeführt werden.“

Herr Krüger, zum Größenvergleich: Ich wollte einfach nur einmal die Dimension deutlich machen. Die ganzen Dinge außerhalb des Haushalts habe ich überhaupt nicht angeführt. Ich habe weder unsere Beteiligungen an RWE und Provinzial noch unsere Geschäftsführung bei den Versorgungskassen noch unsere Eigenbetriebe, Jugendheime und Psychiatrien angeführt. Wenn ich das alles und das, was wir aus dem Bundes- und Landeshaushalt buchen, auch noch anführe, dann kommen wir auf noch einmal jeweils 2 Milliarden €.

Hansjörg Gebel (Piraten in der Kommunalpolitik in NRW): Herr Herrmann, Sie haben mich zum Kommunalrat befragt. Wir als kommunalpolitische Vereinigung sehen den Kommunalrat nicht mit dem Sinn des Gesetzentwurfs vereinbar. Einerseits führt man die Direktwahl ein, womit man einen neuen Grad an politischer Legitimation für die Verbandsversammlung schafft, und außerdem eröffnet man die Möglichkeit, dass neue Aufgaben an den RVR übertragen werden können – entweder für das Verbandsgebiet insgesamt oder für einzelne Mitgliedskörperschaften. Andererseits räumt man einem nichtgewählten Gremium die Möglichkeit ein, dass an ihn Aufgaben übertragen werden, und zwar praktisch alles außer den Pflichtaufgaben des RVR, wodurch die Legitimation praktisch wieder aufgehoben werden würde. Dadurch würde bezogen auf den Sinn dieses Gesetzentwurfs ein Einstieg in den Ausstieg ermöglicht werden.

Man schafft hier die Möglichkeit für ein zukünftiges Zweikammernsystem, indem Hauptverwaltungsbeamte primäre Aufgaben des RVR unter sich vereinbaren, während man gleichzeitig eine Direktwahl einführt. Das halten wir in keiner Weise für schlüssig und auch nicht für geboten.

Zum Europabüro: In Brüssel, Straßburg und Luxemburg macht man kein Büro auf, um dort Werbefilmchen über das Ruhrgebiet zu zeigen, sondern in erster Linie, um Fördermittel zu akquirieren. Zum einen gibt es dort schon die Landesvertretung, und zum anderen muss man sich fragen, ob überhaupt zu erwarten ist – das ist aus unserer Sicht pure Spekulation –, dass dadurch tatsächlich mehr Fördermittel akquiriert werden; denn es liegt als Erstes an der Förderfähigkeit der Projekte an sich und an den Kompetenzen vor Ort, ob diese Fördermittel eingeworben werden können. Das können einige Kommunen sehr gut; durch die Schaffung eigener Kompetenzen haben sie sich dadurch ganz legitim einen Standortvorteil verschafft. Andere können das nicht so gut.

Wenn man auf dieser Ebene in der Region kooperieren will, dann könnte man das verhältnismäßig und im richtigen Rahmen durch die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Europa, aber nicht durch die Schaffung einer weiteren Struktur in Europa, der sowohl die Legitimation als auch ein klares Aufgabenspektrum, welches für uns nicht erkennbar ist, fehlt. Durch ein solches Büro würden Kosten in Millionenhöhe entstehen, was wir nicht für angemessen halten.

Zur Direktwahl und zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung wird Herr Pullem Stellung nehmen.

Dirk Pullem (Piraten in der Kommunalpolitik in NRW): Warum wir die Direktwahl begrüßen: Ich glaube, es hat sich gerade in diesem Jahr sehr deutlich gezeigt, dass das bisherige Wahlverfahren einfach nicht dazu geeignet ist, eine vernünftige Verbandsversammlung zu erreichen. Es wurde gezeigt, dass die Verbandsversammlung durch die Wahlen in einzelnen Kreisen bis zu 1.000 Mitglieder haben kann. Das heißt, eine Änderung ist dringend geboten.

Die Möglichkeit der Direktwahl ist hier sehr wichtig, weil es gerade in der heutigen Zeit, in der sich die Menschen immer weniger durch die Politik und die Verwaltung vertreten fühlen, wichtig ist, dass wir diesen Menschen die Gelegenheit geben, die Personen, die für sie ihr Gebiet planen und gestalten, selber zu wählen, sodass sie nicht nur durch irgendwelche Gremien entsandt werden. Dadurch erreichen wir auch, dass sich die Menschen wieder mit der Politik, der Verwaltung und auch der Metropole Ruhr identifizieren, wodurch die Metropole Ruhr gestärkt wird und wir gemeinsam die Aufgaben erledigen können, die vor uns liegen.

Zu den 91 Mitgliedern: Das jetzige Kommunalwahlgesetz besagt, dass die Räte der größten Kommunen 90 Mitglieder haben sollen. Da die Aufgaben des RVR immer umfangreicher werden, halten wir es für geboten, dass die Verbandsversammlung mindestens genauso groß sein wird wie die Räte der größten Kommunen, um die Aufgaben auch aufteilen zu können, und da man keine Pattsituation herbeiführen sollte, stimmen wir für 91 Mitglieder. Das halten wir für eine gute Größe.

Karola Geiß-Netthöfel (Regionalverband Ruhr): Ich beginne mit dem Thema Konnexität: Natürlich erfordern neue Aufgaben auch eine Finanzierung; das ist völlig klar. Wenn wir aber Aufgaben übernehmen, dann gehen wir selbstverständlich davon aus, dass sie an anderer Stelle, bei den Kommunen, wegfallen.

Ich möchte Ihnen zwei Beispiele dafür nennen:

Erstens. Wir als Regionalverband Ruhr sind größter kommunaler Waldbesitzer und haben viele Waldflächen zu bewirtschaften. Deshalb haben uns einzelne Kommunen gebeten, ihre Flächen im Bereich der Forstwirtschaft mit zu bewirtschaften. Das erfolgt sehr kostengünstig und sehr qualitativ, und die Kommunen sind sehr zufrieden. Am Ende bringt das eine Ersparnis mit sich.

Zweitens. Wir bauen derzeit ein Geodatennetzwerk in der Metropole Ruhr auf. Das hört sich etwas lapidar an, ist es aber nicht; denn das Vorhalten von Geoinformationsdaten ist recht teuer. Warum sollte man diese Daten nicht an einer Stelle vorhalten? Das bauen wir gerade zusammen mit unseren Kommunen auf. Die Daten werden dann bei uns auch für die Kommunen vorgehalten, und man könnte natürlich auch weitere Kataster- und Vermessungsaufgaben bündeln. Hier zeigt sich, dass eine regionale Aufgabenwahrnehmung am Ende effizienter ist und bei den Kommunen Einsparungen mit sich bringt, und das könnte man auch auf weitere Aufgaben übertragen.

Wenn Aufgaben übernommen werden, dann sollen sie an anderer Stelle wegfallen, und sie werden dann auch regional schlanker und effizienter wahrgenommen.

Das führt mich zu den Parallelzuständigkeiten. Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass es keine Parallelzuständigkeiten geben soll. Wir wollen weder Landesaufgaben noch Aufgaben der Landschaftsverbände noch Aufgaben des Verkehrsverbundes übernehmen, sondern wir wollen gerne Aufgaben der Kommunen erledigen, wenn sie es denn wollen, und regional die Aufgaben übernehmen, die sich anbieten, wofür ich gerade Beispiele genannt habe.

Zum Thema Europa: Wir haben hart am Rande der Legalität ein Europareferat eingerichtet. Unsere Kommunalaufsicht duldet das zurzeit, weil das Thema Europa im Moment nicht als Aufgabe des Regionalverbandes Ruhr im Gesetz verankert ist. Dieses Referat befindet sich nicht in Brüssel, sondern in Essen, nämlich beim Regionalverband Ruhr, und dient in erster Linie der Beratung der Kommunen.

Ich glaube, ich muss hier in diesem Raum nicht sagen, wie komplex die Materie Europa ist. Das gilt nicht nur hinsichtlich der Förderung, sondern auch hinsichtlich der Rechtsetzung, des Richtlinienerlasses und ähnlicher Dinge. Die Kommunen brauchen hier dringend eine Beratung. Sie können sich eigenes Personal zum Teil nicht mehr erlauben, und es wäre auch nicht effizient, wenn sich jeder ein kleines Europabüro einrichten würde, um zu beobachten, was in Brüssel, Straßburg und an anderer Stelle passiert. Wir haben eine Internetseite aufgebaut, die ständig aktualisiert wird, und übernehmen die Beratung.

Auf der anderen Seite wollen wir das Ruhrgebiet in Europa aber auch präsentieren. Auch das tun wir gemeinsam. Wir organisieren das für die Kommunen, damit sich

nicht jede Kommune auf diesen Weg machen muss; denn auch unsere größten Kommunen, wie Essen und Dortmund, haben erkannt, dass sie aus globaler Sicht mit 500.000/600.000 Einwohnern eher klein sind. Eine Metropole mit über 5 Millionen Einwohnern kann sich hier natürlich etwas besser präsentieren. In erster Linie geht es aber um die Beratung unserer Kommunen.

Hinsichtlich der Förderung geht es auch um eine gemeinsame Projektentwicklung. In der neuen Förderphase wird es zu viel mehr interkommunaler Planung kommen, und es soll eine integrierte Projektentwicklung geben. Wir sind im Moment dabei, das in der Region zusammen mit unseren Kommunen zu koordinieren.

Zum Thema Regionalplanung: Herr Krüger hat gerade schon auf die entsprechenden Vorschriften verwiesen. Die Regionalplanung ist eine staatliche und keine kommunale Aufgabe. Wir haben ein gestuftes Planungssystem und eine kommunale Bauleitplanung. Die Regionalplanung ist aber eben staatlich, und von daher sehe ich hier auch keine kommunalen Interessen tangiert. Deshalb sind wir in Bezug auf die staatliche Regionalplanung insoweit beliehenes Organ. Ich gehe nicht davon aus, dass die Regionalplanung gegen eine Direktwahl spricht, sondern viel mehr für eine Entsendung aus den Kommunen.

Zur Entwicklungsplanung Hochschulen: Gemeinsamen mit anderen Akteuren aus der Wirtschaft, mit den Industrie- und Handelskammern und mit dem Initiativkreis Ruhr – auch das ist ein schönes Beispiel dafür, dass wir zusammenarbeiten – gibt es gerade eine große Initiative zur Entwicklung der Wissenschaftsregion Metropole Ruhr, weil wir eine sehr junge Hochschullandschaft sind und es hier noch ein bisschen Nachholbedarf in Sachen Kommunikation gibt. Es wäre natürlich schön, wenn diese Aufgabe an irgendeiner Stelle im Gesetz benannt werden würde, aber ich gehe ohnehin davon aus, dass dies als regional bedeutsames Kooperationsprojekt anzusehen ist, wodurch man diese Aufgabe demnächst auch wahrnehmen kann.

Ich weiß nicht, ob für die Entwicklungsplanung eine Ergänzung des Gesetzentwurfs notwendig ist. Ich denke hier eher an § 4 Abs. 2 und bin der Meinung, dass man diese Dinge jetzt auch subsumieren kann.

Herr Krüger, zur Bündelung von Kompetenzen: Das habe ich mit den Beispielen, die ich gerade genannt habe, verdeutlicht. Das waren nur kleinere Beispiele, und man kann das auf noch ganz andere Aufgaben übertragen. Kompetenzen zu bündeln bedeutet wirklich, an anderer Stelle Einsparungen zu erzielen, und das ist sicherlich dringend notwendig.

Reinold Stücke (Bezirksregierung Detmold): Herr Krüger hat das GFG angesprochen. In der bisherigen Fassung wird in § 19 ausdrücklich erwähnt, dass der Verband Empfänger von zweckgebundenen Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz sein kann.

(Thomas Eiskirch [SPD]: Keine Schlüsselzuweisungen! Nur Zweckgebunden!)

Aus Erfahrung haben wir die Befürchtung, dass in direkter oder auch indirekter Weise Mittel, die aufgrund des Verteilungsschlüssels für das gesamte Land vorgesehen

sind, gebündelt werden. Man hört, dass teilweise 50 % erst einmal ins Ruhrgebiet gehen, während der Rest auf das Land verteilt wird. Ob das stimmt, weiß ich nicht. All diese Dinge sind bei uns im Hinterkopf, wodurch sich die Angst erklärt.

Herr Krüger, Sie haben recht: Die Regionalräte sind mit der Verbandsversammlung des RVR nicht vergleichbar. Sie sind völlig anders organisiert und Teil der Bezirksregierungen. Das wird aus dem Landesplanungsgesetz hergeleitet. Deshalb kann man nicht einfach sagen, man könne auch die Regionalräte direkt wählen oder was auch immer. Sie haben auch andere Aufgaben. Das passt so also nicht.

Damit komme ich zu Herrn Nettelstroth. Wenn man in den Regionen etwas auf den Weg bringen will, dann muss man wahrscheinlich auch neue Wege gehen. Wir sagen nicht, dass jetzt von oben eine Form auf alle Regionen gestülpt werden soll, sondern es muss sich aus der Region heraus etwas entwickeln. In Ostwestfalen-Lippe gibt es beispielsweise eine OWL GmbH, die zu 50 % den Kommunen und zu 50 % der Wirtschaft gehört. Sie befasst sich mit der Entwicklung der Region und hat federführend dafür gesorgt, dass es in OWL das Spitzencluster „it's OWL“ gibt.

Wir wollen natürlich nicht zwangsweise, sondern freiwillig zu einer Kooperation kommen. Die Wirtschaft und die Kammern müssen hier mit ins Boot genommen werden. Außerdem brauchen wir hier die Landräte, was manchmal nicht ganz einfach ist, und auch die Oberbürgermeister und die vielen Bürgermeister müssen mit ins Boot. Wir denken also schon daran, zwischen den Ebenen etwas zu schaffen, was die Aufgabe der Entwicklung der Region übernehmen kann.

Wir können jetzt noch nicht sagen, wie das genau aussehen soll. Es gibt auch schon die Überlegung in Richtung eines Kommunalverbandes, der gegründet werden soll. Es ist im Augenblick aber noch nicht möglich, hier jetzt zu sagen, dass es dieses oder jenes wird.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Ich versuche, die Antworten thematisch zu bündeln.

Zuerst zur Regionalplanung: Das Bundesraumordnungsgesetz sah bis zu der Föderalismusreform ausdrücklich vor, dass es nur zwei Möglichkeiten gab, einen Regionalplan zu beschließen: entweder durch einen kommunalen Planungsverband oder durch ein Gremium wie den Regionalräten, also durch gewählte kommunale Vertreter, die in einer staatlichen Organisation eingebunden sind. Das ist mit der Föderalismusreform weggefallen, aber durchaus nicht mit der Intention, weil man hier etwas ändern wollte, sondern man wollte das den Ländern überlassen, und das hat im Großen und Ganzen ja auch ganz gut funktioniert.

Ich muss zugeben, dass ich mir die Lösungen in Stuttgart und Hannover nicht angesehen habe. Man muss das aber auch insgesamt betrachten. Es kommt nicht unbedingt darauf an, wie das Gesamtgremium zusammengesetzt ist. Wenn vorher beispielsweise ein in dieser Weise richtig zusammengesetztes Gremium mit kommunalen, gemeindlichen Vertretern in irgendeiner Form beschließt, sodass Einvernehmen hergestellt ist, geht das sicher in Ordnung. Darauf komme ich gleich noch. Es könnte aber auch sein, dass die Gesetzentwürfe in Stuttgart und Hannover ähnlich zustande

gekommen sind wie dieser hier, indem man sich darum gar nicht gekümmert hat. Das kann man nicht ausschließen.

Zum Weisungsrecht: Ich habe angenommen, das wäre durch meine Stellungnahme deutlich geworden. Wenn Sie sich die Stellungnahme ansehen, dann sehen Sie unter 1.2 – „Die Direktwahl“ – zuerst die Regionalplanung. Hier ist von einem Weisungsrecht überhaupt keine Rede. Das ist auch nicht erforderlich, wenn dort die richtigen Leute sitzen und beschließen.

Danach wird das Weisungsrecht behandelt, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass man das durchaus entfallen lassen kann. Dann steigen aber die Anforderungen an die Rechtfertigung für die Aufgabenübertragung. Von daher sehe ich hier irgendwelche Widersprüche überhaupt nicht.

Die Frage ist in der Tat – anders als für die Schulnetzplanung gibt es hier bisher keine verfassungsgerichtliche Rechtsprechung –: In welcher Weise müssen die Betroffenen – das sind die Gemeinden, nicht die Städte und die Kreise – in das Zustandekommen von Regionalplänen eingebunden sein? Wie gesagt: Dazu gibt es eine Meinung im Schrifttum und eine Staatspraxis.

Die Frage ist auch, ob man den Kommunalrat dafür einsetzen kann. Dabei gibt es ein Problem: Im Kommunalrat sitzen die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte – das ist in Ordnung – und die Landräte. Träger der Planungshoheit im Gebiet der Kreise sind aber nicht die Kreise, sondern die Gemeinden. – Man müsste diesen Kommunalrat also irgendwie ergänzen oder dahingehend umkonstruieren, dass die Situation beim Zustandekommen der Regionalplanung in etwa so ist wie in den übrigen Gebieten unseres Landes.

Zum Risiko: Ich tue mich immer etwas schwer mit dieser Frage. Eigentlich kann das ja nicht wichtig sein, sondern eigentlich sind wir bei dem, was wir tun, gehalten, uns verfassungskonform zu verhalten. In Bezug auf die Konnexität habe ich in den letzten zehn Jahren eine ganze Reihe an Gesetzen gesehen, bei denen ich gedacht habe: Das ist so nicht in Ordnung. – Aus den unterschiedlichsten Gründen findet sich aber trotzdem niemand, der damit zum Gericht geht. Auch wenn sich im Landtag keine genügend große Gruppe findet, die das Gesetz im Wege der Normenkontrolle überprüfen lässt, können die Betroffenen ein Jahr lang Verfassungsbeschwerden einlegen.

Ich komme zum Problem der Direktwahl: Es kann zu einer Ungleichbehandlung in der Weise kommen, dass nicht alle – egal wie viele man wählt –, die als Mitgliedskörperschaften genannt sind, vertreten sind. Das ist bei einer reinen Listenwahl immer so. Wir kennen das Problem von den Bezirksvertretungen, wenn Ortschaften – ehemalige Dörfer – zusammengefasst werden. Manchmal kommt es dabei dazu, dass einzelne Ortschaften nicht vertreten werden. Das ist systembedingt und muss man in Kauf nehmen. Verfassungsrechtlich ist das jedenfalls kein Problem.

Indem Sie die Direktwahl einführen, gehen Sie in ein anderes Regime über. Bisher war der Regionalverband Ruhr ungefähr so wie ein Zweckverband konstruiert. Dort sitzen Vertreter der Mitglieder. Wenn Sie die Direktwahl einführen, dann sitzen dort keine Vertreter der Mitglieder mehr. Das kann man machen – bei den Kreisen sind

die Gemeinden auch Mitglieder, und dort gibt es auch eine Direktwahl –, aber man muss dabei bedenken, dass das Folgen hat.

Eine der Folgen sind die Probleme bei der Regionalplanung. Eine andere Folge ist, dass das Weisungsrecht wegfällt; denn so viel kann man ganz sicher sagen: Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, dass man einem unmittelbar gewählten Volksvertreter durch ein anderweitig legitimiertes Gremium, wie einem Stadtrat von Herne oder einem Kreistag von Recklinghausen, Weisungen erteilen lassen kann. Ich sehe auch nicht, wie das gehen sollte, und ich glaube, es ist ja auch gerade die Intention, dass das nicht gehen soll.

Zur Mindestausstattung: Wenn man so etwas macht, dann wird man auf die Regelungen zurückgreifen müssen, die es für Gremien dieser Größe gibt. Man kann dann beispielsweise die Regelungen für die Kreise entsprechend anwenden. Damit erreicht man für die Fraktionen Handlungsfähigkeit.

Zur Größe der Vertretung: Der Hinweis darauf, wie groß andere sind, überzeugt mich überhaupt nicht. Sie sind alle zu groß. Vergleichen Sie einmal die Anzahl in den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städten bei gleicher Größe vor und nach der Gebietsreform in Nordrhein-Westfalen. Sie sehen dann, dass sie heute im Durchschnitt um ein Drittel größer sind.

Es ist völlig klar: Bei dem überbordenden Personalangebot, das die demokratischen Parteien haben, ist es gut, dass so viele Leute mitwirken können. – Das ist natürlich wenig überzeugend. Nach der Gebietsreform ist das verständlicherweise so geregelt worden. Vernünftig ist es nicht, und es soll jetzt bitte keiner sagen, dass die Herausforderungen an die Kommunalpolitik in den 50er- und 60er-Jahren geringer gewesen sind als heute. Von daher lässt sich darüber nachdenken.

Man muss auch immer aufpassen, was man miteinander vergleicht. Die Städteregion Aachen ist ein Kreis, und der Regionalverband Hannover ist ebenfalls ein Kreis. Die Struktur und die Konsistenz der Aufgaben sind dort ganz anders als beim RVR, wo das jeweils einzeln nützlich sein mag. Das Gesamtbild ist aber eher historisch zufällig.

Zur Konnexität: In Bezug auf Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung herrscht auch hier im Hause immer noch ein Missverständnis. Es kommt nicht darauf an, ob das Aufgaben sind, die bisher schon freiwillig kommunal wahrgenommen wurden. In dem Moment, in dem Sie sie pflichtig machen, zahlt das Land, und zwar nicht nur an diejenigen, die jetzt etwas wahrnehmen, was vorher nicht wahrgenommen worden ist, sondern auch an diejenigen, die es bisher freiwillig wahrgenommen haben – und auch für die Aufgaben, die bisher freiwillig wahrgenommen wurden. Das haben wir doch aus der KiföG-Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs gelernt. Darüber muss man sich also im Klaren sein. Das wird man nicht aufteilen können.

Zur Aufgabenübertragung: Das, was Frau Günther sagt, ist sicherlich richtig. Im Zusammenhang mit der kommunalen Gemeinschaftsarbeit entwickelt sich hier im Lande ein Flickwerk. Das ist so, und das halte ich verwaltungspolitisch für falsch. Es wäre sehr hilfreich, wenn es hier eine Vorgabe gäbe, etwa in der Weise, dass man erst einmal innerhalb einer bestimmten Region kooperieren muss und dass man das nur

anders machen kann, wenn das aus irgendwelchen Gründen – bei bestimmten Aufgaben ist dies so – nicht geht. Das wird hier aber nicht gemacht, und das ist auch im Zusammenhang mit dem GkG nicht diskutiert worden, was man hätte tun können.

Von daher macht es für beide Seiten schon Sinn, beim RVR oder auch bei den Landschaftsverbänden eine solche Möglichkeit wie in § 4 Abs. 4 bis 6 des Gesetzesentwurfs zu schaffen, wonach freiwillig Aufgaben übertragen werden können, um das zu bündeln. Es gibt dabei weitere Probleme – Stichwort: Vergaberecht usw. –, aber das wäre jedenfalls dem Grunde nach sinnvoll. Ein Problem gibt es dann, wenn mit Mehrheit – auch mit Zweidrittelmehrheit – entschieden wird, dass man einer Kommune eine Aufgabe entzieht. Das ist nach § 4 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs möglich und auch so intendiert.

Von den Problemen im Nahverkehr haben wir alle gehört. Wenn es wirklich Probleme gibt, dann muss man sie lösen. Aber das wird hier nicht getan, sondern hier wird gesagt: Ihr dürft einen Plan beschließen. Der ist für die Beteiligten aber völlig unverbindlich. Wenn etwas beschlossen wird, dann kümmert die das zum Beispiel in Oberhausen doch nicht. Das ist doch das eigentliche Problem, das wir haben. Nach dem geltenden GkG wäre das Land gerade in diesem Fall berechtigt, das durch eine Zwangsverbandsbildung – aufgrund des Gesetzes und nicht durch das Gesetz – zu regeln. Das muss man wollen und dann auch tun. Dafür muss man politisch die Verantwortung übernehmen und hier keinen neuen runden Tisch schaffen.

Bezüglich der Diskussion über die Gleichbehandlung rate ich zur Vorsicht. Wenn die Landschaftsverbände ähnlich ausgestattet oder strukturiert werden, entstehen Fragen, zum Beispiel die nach der Doppelrepräsentation. Warum darf jemand in Recklinghausen die Landschaftsversammlung in Münster und die RVR-Versammlung in Essen mitwählen, und warum darf jemand in Detmold nur einmal wählen? Diese Frage muss man doch stellen. Man muss sich doch fragen: Wieso dürfen die Bürger im Gebiet des RVR diese Dinge direkt wählen – beispielsweise auch bezogen auf die Regionalplanung – und die anderen nicht?

Verwaltungspolitisch führt das Ganze sowieso sehr weit zurück in die Vergangenheit. Wir haben das alles doch schon gehabt. Bis in die 70er-Jahre hinein gab es Landesplanungsgemeinschaften im Gebiet des heutigen RVR. Ich erinnere an den damaligen Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Restwestfalen und im Restrheinland. Das wurde damals kommunal organisiert, und dann hat man das abgeschafft und auf die Ebene der Bezirke umorganisiert.

Danach kam es mit dem RVR zu einer Modifizierung, und man ist teilweise wieder zur anderen Rechtslage zurückgegangen. Dass das Gemeinwohl von diesem Umstellen irgendwie sonderlich profitiert hat, kann ich nicht erkennen.

Martin Husmann (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr): Herr Professor Oebbecke hat die wesentlichen Punkte schon genannt. Er hat nämlich ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass das Problem durch die hier vorgesehene gesetzliche Regelung nicht tatsächlich gelöst wird, sondern dass hier allenfalls ein neuer Planungskreis entsteht. Damit löst man das Problem der unterschiedlichen Zeiten der Erarbeitung von Nah-

verkehrsplänen – wenn man das überhaupt als Problem ansieht – nicht, und man leistet damit auch keinen weiteren Beitrag zur Lösung von grenzüberschreitenden Verkehrsproblemen.

Es gibt hier eigentlich nur einen Weg: Man muss mit den Beteiligten reden. Ich will das am Beispiel von Oberhausen deutlich machen, das zurzeit in der Diskussion ist: Wir haben uns stark dafür eingesetzt, dass die Straßenbahnverbindung zwischen Oberhausen und Essen geschlossen wird. Das befindet sich im Planungsprozess. Die Politik hat sich dazu entschieden – das kann man beklagen –, die Entscheidung nicht selbst zu treffen, sondern einen Bürgerentscheid durchzuführen. Es bleibt abzuwarten, was dabei herauskommt.

Nur über eine direkte Ansprache der Beteiligten bekommt man die Probleme in den Griff. Verkehrsunternehmen unterschiedlicher Art und Güte und nicht die Städte organisieren den Verkehr, und alle eint eines: Sie alle haben kein Geld. Insofern muss man hier nach Lösungswegen auf einer anderen Ebene suchen, um die Probleme zu beheben.

Dr. Martin Fehndrich (wahlrecht.de): Es ging darum, ob durch die Direktwahl aufgrund der fehlenden Wahlkreise eine Ungleichverteilung entsteht. Das wurde ja schon gesagt: Ja, es entsteht eine Ungleichverteilung; sie lässt sich nicht vermeiden. Diese Ungleichverteilung hängt von der Kandidatenaufstellung, dem Wahlergebnis und davon ab, ob die Parteien alle Gebiete berücksichtigen oder ob es zu einer Art Ruhrpartei kommt, die darauf keine Rücksicht nimmt, und ob es auch Rathausparteien geben wird, die jeweils nur bestimmte Gebiete vertreten wollen.

Ich hatte hier einen Vorschlag gemacht, der diese Ungleichverteilung zwar nicht ganz verhindert – es kann dann immer noch passieren, dass ein Gebiet ohne eigenen Abgeordneten dasteht –, aber doch abschwächt. Für den Fall, dass man das ganz vermeiden will: Es gibt bei Proporzwahlen den Doppelten Pukelsheim. Dabei wird sowohl der Regionalproporz als auch der Parteienproporz eingehalten.

Was das Ziel ist, habe ich allerdings nicht ganz verstanden. Will man Ruhrabgeordnete haben oder doch Abgeordnete aus den einzelnen Städten und Kreisen?

Das Weisungsrecht der von den Räten gewählten Kandidaten sehe ich problematisch. Wir haben hier eigentlich zwei Klassen von Abgeordneten: einmal die aus den Räten und einmal die über die Liste eingezogenen Abgeordneten. Das heißt, dass die Abgeordneten im Moment gar nicht gleich sind. Das würde bei einer Direktwahl auf jeden Fall nicht mehr so sein, weil es dann nur noch vom Volk gewählte Abgeordnete geben würde.

Helmut Diegel (Regierungspräsident a. D.): Ich bin konkret zu den Anregungen von Herrn Zöpel befragt worden. Lassen Sie mich zunächst einmal einen kleinen Exkurs zu den sicherlich bemerkenswerten Äußerungen von Herrn Oebbecke machen: Herr Professor Oebbecke hat hier, wie Herr Zöpel auch, interessante, nachdenkenswerte Gedanken geäußert, die von den Parlamentariern sicherlich zu Ende gedacht werden sollten.

Bei dem Vokabular, das Herr Professor Oebbecke verwendet hat, will ich aber doch noch einmal deutlich machen, dass es sich hier nicht um „Restwestfalen“ und auch nicht ums „Restrheinland“ handelt, sondern wir haben hier in Nordrhein-Westfalen ein starkes Westfalen und auch ein starkes Rheinland, und wir haben hier erst recht keine Sondergebietswirtschaftszone zu besprechen, wie es die SIHK auf ihrem Jahresempfang formuliert hat. Das alles ist ein Wortkabular, das wieder Ängste schürt, wie ich das vorhin schon einmal angesprochen habe. Ich denke, sie haben hier in dieser Diskussion nichts zu suchen.

Ansonsten stimme ich Ihnen aber zu, Herr Professor Oebbecke. Es gibt eine Menge Punkte, die vor dem Hintergrund der einen oder anderen Gesetzesänderung sicherlich noch einmal zu besprechen sind, und ich denke, die Parlamentarier haben sehr genau hingehört, um zu wissen, wo sie anzusetzen haben.

Nun komme ich zu den Fragen, die in Bezug auf die auch bemerkenswerten Anregungen von Herrn Zöpel angesprochen worden sind:

Ich beginne mit der Verkehrsentwicklungsplanung: Hier schließe ich mich Frau Geiß-Netthöfel voll an.

Im Gegensatz zu Frau Geiß-Netthöfel halte ich aber die Überlegung, die Zusammenarbeit mit den Hochschulen im Gebiet des RVR zu einer pflichtigen Aufgabe zu machen, zumindest für nachdenkenswert. Aufgrund meiner damaligen Aufgabe als IHK-Hauptgeschäftsführer und der gemeinsam zgedachten Zusammenarbeit mit dem RVR sowie gerade in Bezug auf den Wissenschaftskongress habe ich die Zusammenarbeit mit den Hochschulen noch gut in Erinnerung. Damals hatte sich gerade die Hochschullandschaft gegen eine gemeinsame Arbeit ausgesprochen, was für mich bis heute nur sehr schwer nachvollziehbar ist. Ich glaube, dass es gut ist, einmal darüber nachzudenken, inwieweit man vielleicht sogar pflichtig gemeinsam Schritte in die Zukunft tut.

Nun zu dem Gedanken, den Herr Zöpel angesprochen hat, zu der Unterstützung und vor allen Dingen Bündelung der Beziehung zu den Institutionen bzw. den internationalen Kontakten – Frau Geiß-Netthöfel hat es gerade angesprochen –: Am Rande der Legalität hat man versucht, sich ein Gesicht, einen Standort zu geben. Das darf nicht sein. Das darf nicht am Rande der Legalität sein.

Wenn man als Metropole in Erscheinung treten will, braucht man ein Gesicht, braucht man Gewicht und man muss legitim in Erscheinung treten. Man muss offensiv in Erscheinung treten. Insofern ist die Anregung von Herrn Zöpel, hier noch weiter einzuarbeiten, um auch dem Ruhrgebiet als Metropole ein Gesicht zu geben – übrigens wie es meines Erachtens auch legitim ist, über den Namen nachzudenken. Wer in Europa zwischen RVR und WMR, den verschiedenen Kurzbegrifflichkeiten, schon kaum unterscheiden kann, der sollte darüber nachdenken, dass man sich nicht nur ein eigenes Gewicht, sondern auch ein eigenes Gesicht und vielleicht einen eigenen Begriff gibt – unabhängig von der Frage der eigenen Zuständigkeit.

Wichtig ist vor dem Hintergrund der jetzt gewählten Gesetzesnovelle, dass man sich darüber im Klaren ist, dass es sich bei dem Gebilde RVR oder möglicherweise mit dem neuen von Herrn Zöpel untermauerten Metropol-Begriff nicht um eine Überstadt

handelt, sondern es soll ein Dienstleister von gemeinsamen Interessen sein, ein gemeinsames Gebilde für eine gemeinsame Koordination gemeinsamer Interessen. Dies zu stärken, finde ich tatsächlich in diesem Gesetzentwurf wieder. Ich freue mich von daher, zum Abschluss ein Zitat loswerden zu können, übrigens von jemandem, den Sie alle kennen. Es lautet:

„Jeder weiß, dass das Beharren auf den Strukturen von gestern nicht den Weg in die Zukunft öffnet. Nicht im Gestern und im Gegeneinander, sondern und im Morgen und im Miteinander liegen die Chancen des Ruhrgebiets. Bei dem Blick auf die Entwicklung des Ruhrgebiets kommt es im Wesentlichen darauf an, dessen große Potenziale zu aktivieren und für ganz Europa nutzbar zu machen.“

– Ein Zitat von einem großen, vielleicht dem größten Europäer, Altbundeskanzler Dr. Helmut Kohl.

Vorsitzender Christian Dahm: Vielen Dank, Herr Diegel. – Ich habe nicht erkannt, auf welche Frage Sie hier geantwortet haben.

(Heiterkeit)

– Ich erspare mir weitere Kommentare. Ich eröffne die zweite Fragerunde für die Damen und Herren Abgeordneten. Zunächst hatte sich Herr Eiskirch gemeldet.

Thomas Eiskirch (SPD): Nach dem Hören des ersten Satzes des Zitats, das Herr Diegel gerade zum Besten gegeben hat, hatte ich erst gedacht, es ginge um die Strukturreform bei den IHK. Lassen wir das mal so im Raume stehen.

Ich möchte gerne Fragen an Professor Oebbecke stellen und vielleicht ein, zwei Klarstellungen machen. Ich habe noch einmal genau gesehen: Sie sind von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Ich will aber nicht unterstellen, dass da andere Dinge noch dahinterstecken. Ich will mich von hinten herantasten, weil ich das Gefühl habe, dass bei dem Thema, das Sie Zwangsmitgliedschaft nennen, eine Sache gerade verloren gegangen ist, sie zumindest noch eines rechtlichen Blicks darauf bedarf. Sie sagen, eines der Probleme sei auch § 4 Absatz 3, wonach mit Zweidrittelmehrheit Aufgaben übertragen werden können und damit auch keine Legitimation durch alle mehr besteht, was insofern ein bisschen eine Zwangsbeglückung ist.

In dem gleichen Artikel steht aber auch drin, dass es eigentlich zwei Hürden zu überspringen gilt, nämlich eine Zweidrittelmehrheit in der Verbandsversammlung des RVR und die Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften. Ich glaube, dass dann, wenn alle Mitgliedskörperschaften über die Hürde gesprungen sind, dieses von Ihnen genannte Argument auch ausgeräumt sein müsste.

In § 4 Absatz 3 bei der Übertragung und Rückübertragung von Aufgaben sind zwei Hürden beschrieben. Die erste Hürde ist: Die Verbandsversammlung muss annehmen oder abgeben mit Zweidrittelmehrheit. Alle Mitgliedskörperschaften, also die kreisfreien Städte und die vier Kreise, müssen überall zu einer gleichlautenden Willenserklärung kommen. Ich glaube, dass damit zumindest für die Frage der Aufga-

benübertragung – Sie haben vorhin beides benannt, Sie haben § 4 Absatz 2 genannt, da kann ich Ihre Argumentation aufnehmen und werde sie weiter bedenken –, aber in § 4 Absatz 3, den Sie in Ihrer zweiten Antwort auch benannt haben, gilt das aus meiner Sicht nicht. Das sollten wir gleich für das Protokoll auch klarstellen.

Zweiter Punkt: Sie haben vorhin noch einmal deutlich gemacht, dass das Problem besteht, dass dort augenscheinlich, wenn man das über Direktwahl löst, in Fragen der Regionalplanung Menschen mitentscheiden, die nicht die Legitimation aus ihrer Kommune heraus haben, und die Kommune, die Gemeinde selber, ist Träger von Bauleitplanung. Im Moment ist es aber so, dass diejenigen von den kreisfreien Städten, von den Räten und aus den vier Kreisen dorthin entsandt werden. Das heißt, die Kreistage entsenden, die auch nicht Träger der Bauleitplanung sind. Es entsenden eben nicht die Gemeinden, die Träger der Bauleitplanung sind, sondern die Kreistage, die nicht Träger der Bauleitplanung sind.

Das heißt, diese von Ihnen gerade aufgeworfene Problemlage besteht auch heute schon. Wenn das so ist, müsste ich davon ausgehen, dass auch die heutige Legitimation, die in dem schwarz-gelben Gesetz 2008 durch die Übertragung der Regionalplanung mitgebracht worden ist, auch heute schon verfassungswidrig ist. Habe ich das richtig verstanden? Entweder müssten diejenigen entsenden, die Träger der Bauleitplanung sind – dann gilt das auch heute schon, und sie tun es nicht –, oder sie müssen es nicht.

Bei dieser Fragestellung habe ich unterstellt, dass Ihre Grundannahme richtig ist. Ob das so ist, kann ich für mich noch gar nicht endgültig klären. Wenn sie richtig ist, würde ich nach der Logik, die ich mit meinen begrenzten Möglichkeiten an den Tag legen kann, deutlich machen, dass es auch schon heute so sein müsste und das Gesetz 2008 verfassungswidrig gewesen wäre.

Dritte Fragestellung, die ich noch anbringen möchte: Sie haben vorhin noch einmal das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Schulnetzplanung mit ins Gespräch gebracht. Ich habe mir das mittlerweile angeguckt. Es ist für viele neu und überraschend, aber ich habe die Gelegenheit gehabt, während der Anhörung mir einen kurzen Überblick zu verschaffen. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass, wenn ich es als Nicht-Jurist richtig verstehe, die Schulnetzplanung eine gemeindliche Aufgabe ist, die von einem Landkreis wahrgenommen worden ist, der dazu nicht befugt war, und dass es dort keine ordentliche Mitwirkungsmöglichkeit über das Thema öffentlicher Belange hinaus gegeben hat, das heißt die Legitimation war nicht richtig – bei einer rein kommunalen Aufgabe.

Dem kann ich folgen. Ich kann mir gut vorstellen, dass das Bundesverfassungsgericht so urteilt und das auch stichhaltig ist. Bei der Regionalplanung reden wir aber nicht von einer kommunalen Aufgabe, sondern von einer staatlichen Aufgabe, die im Gegenstromprinzip kommunale Aspekte berücksichtigen soll, die aber im Weiteren – so die bisherige Rechtsauffassung – über das Thema Träger öffentlicher Belange ausreichend dargestellt worden ist. Ich will das nicht abschließend beurteilen. Da kann Ihre Rechtsauffassung richtig sein oder auch nicht. Es ist bei Rechtsauffassungen häufiger der Fall, dass man sich die unterschiedlich angucken kann. Ich würde aber zumindest noch einmal bestätigt wissen wollen, dass die Grundlage, ob das bei

einer staatlichen Aufgabe wie der Regionalplanung im Kausalschluss genauso zu handhaben ist wie bei einer reinen kommunalen Aufgabe wie der Schulnetzplanung, sodass man eine ganz so direkte Ableitung – wie Sie versucht haben, sie darzustellen – nicht unbedingt ziehen muss.

Frank Herrmann (PIRATEN): Ich habe jetzt eine nicht so schwergewichtige Frage. Herr Professor Oebbecke, vielleicht habe ich Ihre Antwort eben überhört, als ich in der ersten Runde nach der Mindestausstattung der Fraktionen fragte. Das war der Punkt, bei dem ich mich vergewissern wollte.

Michael Hübner (SPD): Von meiner Seite eine Frage, die auch im Raum steht, die gerade von Herrn Kuhn gestellt worden ist – vielleicht könnte Herr Oebbecke dazu auch noch einmal konkret Stellung nehmen –, den Bereich der Regionalplanung aus der Zustimmung der Verbandsversammlung herauszunehmen, so war in etwa die Formulierung von Herrn Kuhn, dass man sich auch darüber unterhalten müsste, wenn man den von Ihnen aufgeworfenen Problemstellungen aus dem Wege gehen müsste oder will.

Thomas Nüchel (FDP): In der Verbindung würde ich in die Frage einen anderen Aspekt bringen: Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Zwangsmitgliedschaft im RVR auf den Bereich der Regionalplanung eventuell zu beschränken und die übrige Aufgabenwahrnehmung weiterhin der Freiwilligkeit zu überlassen? Diese Frage geht an Herrn Kuhn und Herrn Oebbecke.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Ich fange mit dem an, was ganz schnell geht, also der Mindestausstattung der Fraktionen. Da hatte ich eben gesagt: Das kann man machen wie zum Beispiel bei den Kreisen oder wie bei den Landesverbänden. Wenn man eine direkt gewählte Verbandsversammlung beim RVR hat, dann muss man da wohl was tun. Verfassungsrechtlich zwingend muss man nichts tun. Bei den Fraktionsfinanzierungen bewegen wir uns – da kommt noch etwas, da liegt etwas in Karlsruhe – in einer Grauzone wegen der Parteienfinanzierung. Das ist ja nicht so sauber separiert. Während das Bundesverfassungsgericht immer versucht, einen ganz strammen Deckel auf die Parteienfinanzierung zu setzen, ist das bei der Fraktionsfinanzierung so: Da können Sie hier beschließen. Ob das standhält, weiß ich nicht. Dass man überhaupt etwas tun muss, damit die arbeiten können, ist nicht strittig. Man darf auch etwas tun. Da muss man gucken, welche Regelungen man macht. Das geht.

Erst noch einmal die Zwangsmitgliedschaft: Das war ein Lapsus 4.2. In der Stellungnahme steht es richtig drin. Es ist völlig richtig. Eben habe ich im Eifer des Gefechts etwas anderes gesagt. Es hätte heißen müssen: 4.2 und 4.3 bis 6. nicht das, was ich eben gesagt habe. Da sind wir uns einig.

Bei den Lösungen, die wir bei unseren Regionalräten haben – wenn man von der reinen Lehre ausgeht –, sind natürlich nicht alle kreisangehörigen Gemeinden vertreten. Da geht man davon aus, dass durch die Vorgabe – das steht auch im Landes-

planungsgesetz drin – bei den Regionalräten Vertreter der Kreise, teilweise Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden sein müssen, die im Rat sitzen.

Thomas Eiskirch (SPD): Wenn auf den Parteienlisten zur Voraussetzung gemacht würde, dass das Menschen sein müssen, die auch für Kommunalvertretungen kandidiert haben, so wie das bisher auch der Fall gewesen ist, oder die Mitglied sein müssen, wenn man dies hinbekommt. Wir versuchen ja, Lösungsmöglichkeiten zu eruieren. Insofern wäre ich für Stellungnahmen dankbar.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Das Kandidieren wird nicht reichen, denke ich. Wenn Sie da eine Klausel machen, dass man von der Liste nur reinkommt, wenn man beispielsweise in einen Gemeinderat gewählt wird – das muss nicht für alle gelten, da kann man sich an die Regionalräte anlehnen –, dann lässt sich da so etwas machen.

(Zuruf von Thomas Eiskirch [SPD])

Vorsitzender Christian Dahm: Lassen Sie Herrn Oebbecke bitte ausreden!

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Man muss jetzt genau hingucken. Was die kreisfreien Städte anbelangt, haben wir kein Problem, wenn sie Mitglied im Rat sind. Da würde ich sagen: Wenn man das, was für die Regionalräte gilt, überträgt, müssen vielleicht nicht alle Mitglieder der Räte sein, aber ein Anteil, die Hälfte, zwei Drittel. Dasselbe wird auch für die gelten müssen, die aus dem kreisangehörigen Raum kommen. Da muss dann auch ein Teil Mitglied in einem Gemeinderat sein.

Die Frage ist, ob Sie das wahlrechtlich hinbekommen. Das kann ich mir im Moment noch nicht so ganz vorstellen. Das mag aber gehen. Sie stellen eine persönliche Qualifikation auf, die sich spätestens am Wahlabend herausstellt. Die anderen kommen eben nicht rein. Das würde diese Bedenken ausräumen. Das muss man sehr deutlich sagen.

Die zweite Variante war das, was Herr Kuhn angesprochen hatte: Sie schaffen ein zusätzliches Gremium. Das haben wir ja. Wir kennen Sozialausschüsse oder Jugendhilfeausschüsse – so heißen sie seit längerer Zeit – oder Schulausschüsse, in denen andere Besetzungen sind. Wenn Sie so etwas machen, wenn Sie einen Regionalplanungsausschuss machen, der auf diese Weise besetzt ist, der Ja sagen muss, durch den das durchlaufen muss, bevor diese Verbandsversammlung entscheidet, sind wir auch aus dem Problem heraus. Die Regionalplanung würde man auf diese Weise irgendwie hinkriegen. So, wie es jetzt hier steht, geht es wohl nicht. Das war mein Punkt.

Ich gucke, Herr Nückel hat noch eine Frage wegen der Zwangsmitgliedschaft. Können Sie mir noch mal helfen?

Thomas Nüchel (FDP): Ob man das aufrechterhält, Zwangsmitgliedschaft, Regionalplanung?

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Das kann ich mir, offen gesagt, nicht wirklich vorstellen. Warum wollen Sie überhaupt eine Zwangsmitgliedschaft auch nur für die Regionalplanung? Wenn ich die Diskussion, die ich mitbekomme, richtig verstehe, ist der Charme der Mitgliedschaft im RVR doch die Hoffnung, dass man damit in einer Region lebt, in der es mehr Geld gibt. Ich nehme an, das wird geknüpft, vor allen Dingen auch an die Mitwirkung an der Regionalplanung. Ich denke, so wird das funktionieren. Sie müssten sonst zwei verschiedene Körperschaften machen. Sie können doch nicht hingehen und sagen: Für die einen Mitglieder nimmt der RVR auch die Regionalplanungsaufgabe wahr, für die anderen nur die Aufgaben, die sie wollen. Das kann ich mir im Moment nicht vorstellen.

Dr. Marco Kuhn (Landkreistag NRW): Gerade ist schon von Herrn Oebbecke ein entscheidender Punkt angesprochen worden. Theoretisch wäre so etwas denkbar, eine Zwangsmitgliedschaft nur für den Bereich der Regionalplanung zu schaffen. Das wäre vielleicht auch sinnvoll, wenn man jetzt nur diesen Bereich betrachtet. Aber man muss dann schon weiterdenken. Man käme dann in der Tat zu der Frage: Schaffen wir da neben der einen Körperschaft eine zweite Körperschaft? Ich denke, realistisch ist das nicht. Theoretisch ist es zwar vorstellbar, aber nicht realistisch.

Vorsitzender Christian Dahm: Gibt es weitere Fragen der Damen und Herren Abgeordneten? – Herr Eiskirch hat noch einen Zuschlag.

Thomas Eiskirch (SPD): Nicht beantwortet worden ist, ob dann aus Ihrer Sicht auch die jetzige, 2008 gefasste Regelung der Verfassung nicht entspricht.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Wenn Sie mich so fragen, lautet meine Antwort: Da bestehen erhebliche Zweifel.

Vorsitzender Christian Dahm: Meine Damen und Herren Sachverständigen, ich danke Ihnen für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und für Ihre Ausführungen in der heutigen Anhörung im Ausschuss für Kommunalpolitik.

Der Ausschuss wird sich mit der Auswertung der Anhörung am 23. Januar 2015 befassen und dann den Gesetzentwurf abschließend beraten.

Mein ausdrücklicher Dank gilt den Damen und Herren vom Stenografischen Dienst, die zugesagt haben, rechtzeitig das Protokoll vorzulegen.

Den Damen und Herren Sachverständigen wünsche ich einen guten Heimweg und ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreis Ihrer Lieben, Ihrer Familien. Herzlichen Dank! Wir sehen uns sicherlich im nächsten Jahr wieder.

Damit sind wir am Ende der Anhörung des heutigen Tages. Ich berufe den Ausschuss wieder ein für Freitag, den 23. Januar 2015. – Vielen Dank!

gez. Christian Dahm
Vorsitzender

07.01.2015/08.01.2015

280